



**An die Mitglieder
des Stadtrats**

22.10.2020

Einladung / Mitteilung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Stadtrats** ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 03.11.2020, 18:00 Uhr

**Ort, Raum: Ehemalige Gemeinschaftshauptschule Monschau-
Roetgen-Simmerath, Walter-Scheibler-Str. 36,
52156 Monschau**

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bestellung einer Schriftführerin 2020/001
3. Vereidigung und Amtseinführung der Bürgermeisterin durch den/die Altersvorsitzende(n) 2020/002
4. Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder durch die Bürgermeisterin 2020/003
5. Festlegung der Zahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen 2020/004
6. Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen 2020/005
7. Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Bürgermeister/innen 2020/006
8. Wahl der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen 2020/007

- | | | |
|-----|---|----------|
| 9. | Ausschussbildung | 2020/009 |
| 10. | Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Monschau | 2020/010 |
| 11. | Festsetzung der Anzahl der Sitze in den einzelnen Ausschüssen | 2020/011 |
| 12. | Besetzung der Ausschüsse des Rates;
hier: a) Ausschussmitglieder
b) stv. Ausschussmitglieder | 2020/012 |
| 13. | Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen | 2020/013 |
| 14. | Besetzung von sonstigen Ausschüssen
hier: Gutachterausschuss gemäß Ortsstatut,
Umlegungsausschuss und Partnerschaftskomitee | 2020/008 |
| 15. | Vertretung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen (§ 113 GO NRW) | 2020/014 |
| 16. | Anfragen der Ratsmitglieder | |
| 17. | Mitteilungen der Verwaltung | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|-----------------------------|--|
| 18. | Anfragen der Ratsmitglieder | |
| 19. | Mitteilungen der Verwaltung | |

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Boden
(Allgemeiner Vertreter)

2020/001

Beschlussvorlage
 III.1 - Zentrale Dienste -
 Andrea Compes



Stadt Monschau

Bestellung einer Schriftführerin

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
-----------------------	-------------------------------------	--------------

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Monschau bestellt

Frau Andrea Compes und Frau Agnes Kirch

zu Schriftführerinnen im Rat.

Sachverhalt

Nach § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird von der Bürgermeisterin und einer/einem vom Rat zu bestellenden Schriftführerin/Schriftführer unterzeichnet.

Die zusätzlich unterzeichnende Schriftführerin bzw. der zusätzlich unterzeichnende Schriftführer kann vom Rat (durch Mehrheitsbeschluss) sowohl jeweils zu Beginn einer Sitzung neu bestellt oder auch für mehrere Sitzungen im Voraus bestimmt werden. Es muss jedoch dafür gesorgt werden, dass keine Ratssitzung stattfindet und kein Tagesordnungspunkt behandelt wird, ohne dass eine bestellte Schriftführerin/ein bestellter Schriftführer anwesend ist.

Es empfiehlt sich, eine Schriftführerin/einen Schriftführer für längere Fristen zu bestimmen. In der Regel sollte ein/e an den Ratssitzungen regelmäßig teilnehmende/r Bedienstete/r der Stadt Monschau bestellt werden; der Rat kann aber auch ein Ratsmitglied bestellen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlage/n

Keine

2020/002

Informationsvorlage
 III.1 - Zentrale Dienste -
 Andrea Compes



Stadt Monschau

Vereidigung und Amtseinführung der Bürgermeisterin durch den/die Altersvorsitzende(n)

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
----------------	-----------------------------	-------

Sachverhalt

Das Beamtenverhältnis der am 27.09.2020 gewählten Bürgermeisterin beginnt ohne förmlichen Ernennungsakt kraft Gesetzes zum 01.11.2020.

Nach § 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) wird die Bürgermeisterin vom Altersvorsitzenden/von der Altersvorsitzenden in einer Sitzung des Rates vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

Der Diensteid richtet sich nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften des § 46 Landesbeamtengesetz. Danach hat die Beamtin folgenden Diensteid zu leisten:

“Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.”

Die Formel kann mit dem Zusatz „So wahr mir Gott helfe.“ gesprochen werden.

Über die Vereidigung wird eine Niederschrift aufgenommen, die durch den Altersvorsitzenden/die Altersvorsitzende und die Bürgermeisterin unterzeichnet wird.

Anschließend übernimmt die Bürgermeisterin den Vorsitz im Rat.

Anlage/n

Keine

2020/003

Informationsvorlage
 III.1 - Zentrale Dienste -
 Andrea Compes



Stadt Monschau

Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder durch die Bürgermeisterin

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	03.11.2020	Ö

Sachverhalt

§ 67 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) sieht vor, dass die Ratsmitglieder von der Bürgermeisterin eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet werden.

Obwohl bei wiedergewählten Ratsmitgliedern ein ausdrücklicher Hinweis auf die bereits erfolgte Verpflichtung genügt, sollten sich **alle** Ratsmitglieder von den Plätzen erheben und folgende Eidesformel nachsprechen:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Monschau erfüllen werde.“

Die Formel kann mit dem Zusatz „So wahr mir Gott helfe.“ gesprochen werden.

Über die Verpflichtung wird eine vom Ratsmitglied und der Bürgermeisterin zu unterzeichnende Niederschrift gefertigt.

Anlage/n

Keine

2020/004

Beschlussvorlage
 III.1 - Zentrale Dienste -
 Andrea Compes



Stadt Monschau

Festlegung der Zahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Beschlussfassung)	03.11.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Monschau beschließt, auch in der laufenden Wahlperiode **zwei** ehrenamtliche Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin zu wählen (§ 12 der Hauptsatzung).

Sachverhalt

1. Gemäß § 67 Abs. 1 GO wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin. Sie vertreten die Bürgermeisterin bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.
2. Vor der Wahl ist die Zahl der Stellvertreter/innen festzulegen. Die Hauptsatzung der Stadt Monschau sieht in § 12 vor, dass der Rat zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin wählt. Bei einem hiervon abweichendem Beschluss wäre daher zunächst die Hauptsatzung entsprechend zu ändern.

Finanzielle Auswirkungen

Aufwandentschädigung nach der Entschädigungsverordnung

Anlage/n

Keine

2020/005

Beschlussvorlage
 III.1 - Zentrale Dienste -
 Andrea Compes



Stadt Monschau

Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Beschlussfassung)	03.11.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Monschau wählt

Frau/Herrn _____ zur/zum 1. stellvertretenden Bürgermeister/in
 der Stadt Monschau,

und

Frau/Herrn _____ zur/zum 2. stellvertretenden Bürgermeister/in
 der Stadt Monschau.

Sachverhalt

1. Nach § 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) i. V. mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Monschau wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte **ohne Aussprache** zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin. Sie vertreten die Bürgermeisterin bei der Leitung der Sitzungen und bei der Repräsentation.
2. Die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen richtet sich nach § 67 Abs. 2 und 5 GO NRW.
 - Gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) in einem Wahlgang. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Erste/r Stellvertreter/in der Bürgermeisterin ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweite/r Stellvertreter/in, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt.
 - Die Bürgermeisterin sowie die vorgeschlagenen Kandidaten/innen haben Stimmrecht.
 - Die Wahl ist geheim. Geheime Wahl bedeutet, dass jedes Ratsmitglied von Dritten unbeobachtet bei der Abstimmungshandlung seinen Willen frei bekunden kann und muss. Eine Abstimmung am Ratstisch ist unzulässig. Das Ausfüllen des Wahlzettels darf nur an dem gleichen, abgesonderten Ort geschehen, was in aller Regel eine Wahlkabine notwendig macht.
 - Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt. Für den Fall anschließender Stimmgleichheit entscheidet das von der Bürgermeisterin zu ziehende Los.

- Bei Nichtannahme der Wahl ist der gewählt, der an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

- 3.** Voraussetzung für die Verhältniswahl zur Bestimmung der stellvertretenden Bürgermeister/innen ist die **Einreichung von Wahlvorschlägen im Form von Listen**. Wahlvorschläge können **nur durch Fraktionen oder Gruppen**, also mindestens zwei Personen, nicht durch einzelne Ratsmitglieder eingebracht werden. Bei der Wahl kann jedes Ratsmitglied frei darüber entscheiden, welcher Liste es seine Stimme geben will.

Die Wahlvorschläge müssen vor dem Abstimmungsverfahren im Rat bekanntgegeben werden.

Für die Feststellung des Wahlergebnisses bestellt der Stadtrat aus seinen Reihen Stimmzähler, die das Wahlergebnis öffentlich feststellen und eine entsprechende Niederschrift unterzeichnen.

4. Ergebnisermittlung:

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder einschl. Bürgermeisterin	=	_____	
	=	_____	
Abgegebene Stimmen	=	_____	
./. Stimmenthaltungen	=	_____	
./. ungültige Stimmen	=	_____	
./. Nein-Stimmen	=	_____	
Somit sind zugrunde zu legen:	=	_____	Stimmen für die Berechnung

Hiervon entfallen auf:

- Liste 1 = _____ Stimmen
- Liste 2 = _____ Stimmen
- Liste 3 = _____ Stimmen
- Liste 4 = _____ Stimmen

Aufgrund dieses Abstimmungsergebnisses und unter Berücksichtigung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens hat der Rat

- a) Frau/ Herrn Stadtverordnete/n _____
zur/zum 1. stv. Bürgermeister/in
- b) Frau/ Herrn Stadtverordnete/n _____
zur/zum 2. stv. Bürgermeister/in

der Stadt Monschau gewählt.

5. Nach erfolgter Wahl fragt die Bürgermeisterin, ob die Gewählten die Wahl annehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsverordnung

Anlage/n

Keine

2020/006

Informationsvorlage
 III.1 - Zentrale Dienste -
 Andrea Compes



Stadt Monschau

Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Bürgermeister/innen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	03.11.2020	Ö

Sachverhalt

Nach § 67 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) werden die Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin von der Bürgermeisterin eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Das Nachsprechen folgender Formel ist hierzu erforderlich:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Monschau erfüllen werde.“

Die Formel kann mit dem Zusatz „So wahr mir Gott helfe.“ gesprochen werden.

Über die Verpflichtung wird eine von den stellvertretenden Bürgermeistern/innen und der Bürgermeisterin zu unterzeichnende Niederschrift gefertigt.

Anlage/n

Keine

2020/007

Beschlussvorlage
 III.1 - Zentrale Dienste -
 Andrea Compes



Stadt Monschau

Wahl der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Beschlussfassung)	03.11.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Monschau wählt zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin:

- | | |
|------------------------------------|-------|
| a. für den Stadtteil Höfen | _____ |
| b. für den Stadtteil Imgenbroich | _____ |
| c. für den Stadtteil Kalterherberg | _____ |
| d. für den Stadtteil Konzen | _____ |
| e. für den Stadtteil Monschau | _____ |
| f. für den Stadtteil Mützenich | _____ |
| g. für den Stadtteil Rohren | _____ |

Sachverhalt

- Nach § 39 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) wählt der Rat **unter Berücksichtigung des bei seiner Wahl im jeweiligen Stadtteil erzielten Stimmenverhältnisses** für die Dauer seiner Wahlzeit Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen.
- Die Bürgermeisterin ist stimmberechtigt.**
- Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen sollen in dem Stadtteil, für den sie bestellt werden, wohnen und müssen dem Rat angehören oder angehören können.
- Bei der Wahl hat der Rat das bei seiner eigenen Wahl in dem betreffenden Stadtteil erzielte Stimmenverhältnis zu berücksichtigen.

Hat eine Partei oder Wählergruppe in einem Stadtteil die **absolute Mehrheit** der Stimmen erreicht, muss eine von dieser Partei oder Wählergruppe benannte Person zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden. Wählt der Rat eine andere Person, so wäre das Kommunalwahlergebnis nicht berücksichtigt und die Wahl müsste von der Bürgermeisterin gemäß § 54 Abs. 2 GO beanstandet werden.

Bei einer **relativen Mehrheit** räumt das Gesetz dem Rat grundsätzlich eine Auswahl unter den Bewerbern auf Grund freier Meinungs- und Willensbildung ein, wobei mehrere Wahlergebnisse möglich und rechtlich zu respektieren sind. **Der Entscheidungsspielraum des Rates wird begrenzt durch das Gebot zur Berücksichtigung der im Stadtteil erzielten Stimmenverhältnisse.** Diesem Gebot ist dann genügt, wenn der Bewerber/die Bewerberin derjenigen Partei gewählt wird, der/die **im**

jeweiligen Stadtteil die relative Mehrheit der Stimmen erhalten hat.

Stimmenverhältnis bei der Kommunalwahl am 27.09.2020:

Stadtteil	gültige Stimmen gesamt	CDU	SPD	Grüne	FDP	BF 21
Höfen	835	437	92	224	69	13
Imgenbroich	912	377	149	315	60	11
Kalterherberg	1.055	494	215	274	62	10
Konzen	1.084	636	80	266	94	8
Monschau	676	297	85	225	63	6
Mützenich	1.033	548	102	272	91	20
Rohren	443	314	32	79	18	0

5. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin soll die Belange seines/ihres Stadtteils gegenüber dem Rat wahrnehmen und Bindeglied zwischen der Bevölkerung seines/ihres Stadtteils und dem Rat, den Ausschüssen und der Bürgermeisterin sein. Daher ist es vorteilhaft, wenn er/sie auch Mitglied des Rates oder sachkundiger Bürger/sachkundige Bürgerin in einem oder mehreren Ausschüssen ist. Falls er/sie nicht Ratsmitglied ist, darf er/sie an den Sitzungen des Rates und der in § 59 genannten Ausschüsse (Hauptausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss) weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu werden, kann zugelassen werden.
6. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin kann für seinen/ihren Stadtteil mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden; er/sie ist sodann zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin zu ernennen. Er/Sie führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber der Bürgermeisterin durch und untersteht in diesem Bereich der Dienst- und Fachaufsicht der Hauptverwaltungsbeamtin.
7. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung von aktuell monatlich 195,30 € nach der Entschädigungsverordnung (s. auch § 13 Ziffer 4 der Hauptsatzung). Voraussichtlich erhöht sich diese zum 01.11.2020 auf 203,70 €.
8. Bei der Wahl der Ortsvorsteher handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 50 Abs. 2 GO. Sie wird, **wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln**, vollzogen. Gewählt ist, wer **mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen** erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Finanzielle Auswirkungen

Entschädigung nach der Entschädigungsverordnung (EntschVO)

Anlage/n

Keine

2020/009

Beschlussvorlage
 III.1 - Zentrale Dienste -
 Andrea Compes



Stadt Monschau

Ausschussbildung

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Beschlussfassung)	03.11.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, folgende Ausschüsse zu bilden:

1. **Pflichtausschüsse nach der GO**
 - 1.1 Haupt- und Finanzausschuss
 - 1.2 Rechnungsprüfungsausschuss
2. **sonstige gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse**
 - 2.1 Wahlausschuss
 - 2.2 Wahlprüfungsausschuss
3. **sonstige freiwillige Ausschüsse**
 - 3.1 Bildungsausschuss
 - 3.2 Bau- und Planungsausschuss
 - 3.3 Wirtschaftsausschuss
 - 3.4 Sozialausschuss
 - 3.5 Umweltausschuss

Sachverhalt

Gem. § 57 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann der Rat Ausschüsse bilden.

In jeder Gemeinde müssen ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden (§ 57 Abs. 2 GO NRW).

Die Bildung der Ausschüsse ist in § 14, die Festlegung ihrer Zuständigkeiten in § 15 der Hauptsatzung der Stadt Monschau geregelt.

In interfraktionellen Gesprächen am 05. und 12.10.2020 wurde bereits darüber beraten, dass der Haupt- und Finanzausschuss die Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Monschau verändern, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin treffen soll (§ 73 Abs. 3 GO NRW).

Weiterhin wurde darüber beraten, dem Bildungsausschuss die Beratung in Angelegenheiten der Volkshochschule, der Bücherei, des Schulverbandes und der Musikschule zuzuweisen.

Die Aufgaben des Wirtschaftsausschusses könnten um die Verkehrsinfrastruktur des ÖPNV und die Aufgaben des Sozialausschusses um die Bereiche Generationenfragen und Tag des Ehrenamtes erweitert werden. Darüber hinaus

wurde ein Wechsel der kulturellen Belange vom Wirtschaftsausschuss zum Sozialausschuss angeregt.

Bis zur konstituierenden Sitzung wird interfraktionell abgestimmt und zur Beratung und Entscheidung vorbereitet, ob weitere Zuständigkeiten aufgenommen oder verändert werden sollen.

Die Änderung in den Ausschusszuständigkeiten erfordert eine Änderung der Hauptsatzung (siehe Vorlage Nr. 2020/010). Der Verwaltungsvorlage kann der bisherige Stand der interfraktionellen Abstimmung entnommen werden.

Die Bürgermeisterin ist nicht stimmberechtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlage/n

Keine

2020/010

Beschlussvorlage
 III.1 - Zentrale Dienste -
 Andrea Compes



Stadt Monschau

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Monschau

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Beschlussfassung)	03.11.2020	Ö

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Monschau (mit Ausnahme von § 15, Ziff. 1.6).
2. Der Rat beschließt die Änderung des § 15, Ziff. 1.6 der der Beschlussvorlage als Anlage beigefügten Neufassung der Hauptsatzung.

Sachverhalt

Die Neufassung der Hauptsatzung vom 28.10.1999 in der Fassung der 12. Änderung vom 31.01.2017 ist aus folgenden Gründen notwendig:

- a. Durch Beschluss zu Vorlage Nr. 2020/009 "Ausschussbildung" sind verschiedene Ziffern des § 15 der Hauptsatzung „Zuständigkeit der Ausschüsse“ entsprechend anzupassen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Bürgermeisterin bei der Beschlussfassung über den neu eingefügten § 15 Ziff. 1.6 (Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen) gem. § 40 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kein Stimmrecht hat (s. Beschlussvorschlag Nr. 2).

- b. Zusätzlich werden verschiedene, sich aus der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ergebende Aufgaben konkretisierend in die Satzung aufgenommen.
- c. Gemäß § 4 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) tragen Gesetze und andere Rechtsvorschriften sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung. In der internen wie externen dienstlichen Kommunikation ist die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten.

Die Hauptsatzung wird daher unter dem Aspekt der Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich angepasst.

- d. Im übrigen werden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Bis zur konstituierenden Sitzung wird interfraktionell abgestimmt und zur Beratung und Entscheidung vorbereitet, ob noch weitere Änderungen erfolgen werden.

Die neue Fassung der Hauptsatzung orientiert sich im Wesentlichen an der Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Stand: Oktober 2020.

Als Anlage 1 ist die Gegenüberstellung der bisherigen Hauptsatzung der Stadt Monschau und der Neufassung der Satzung beigelegt. Die Änderungen zur bisherigen Fassung sind mit Streichung vermerkt bzw. mit einer Markierung versehen.

Anlage 2 enthält die Textfassung der neuen Satzung.

Rechtslage:

Gemäß § 7 Abs. 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften der GO NRW der Hauptsatzung vorbehalten ist.

Die Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen obliegt gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) GO NRW dem Rat.

Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Rat nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen (§ 7 Abs. 3 Satz 3 GO NRW).

Die Bürgermeisterin ist stimmberechtigt (§ 40 Abs. 2 Satz 5 GO NRW) – mit Ausnahme der Abstimmung zu § 15, Ziff. 1.6 der Hauptsatzung.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlage/n

- 1 Synopse Hauptsatzung Monschau (öffentlich)
- 2 Hauptsatzung Monschau Neufassung (öffentlich)
- 3 Anlage Hauptsatzung Karte Stadtgebiet Monschau (öffentlich)

Synopsis
Hauptsatzung Stadt Monschau Januar 2017 (12. Änderung)
&
Entwurf Hauptsatzung der Stadt Monschau
vom 03.11.2020 (Neufassung)

Hauptsatzung Stand Januar 2017

Hauptsatzung neu

Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet § 2 Wappen, Flagge, Siegel § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Stadtteile, Ortsvorsteher § 4 Gleichstellung von Frau und Mann § 5 Unterrichtung der Einwohner § 6 Anregungen und Beschwerden § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder § 8 Fraktionen § 9 Dringlichkeitsentscheidungen § 10 Aufgaben des Rates § 11 Geschäftsordnung § 12 Stellvertreter des Bürgermeisters § 13 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Ersatz von Verdienstaussfall § 14 Bildung von Ausschüssen § 15 Zuständigkeit der Ausschüsse § 16 Bürgermeister § 17 Allgemeiner Vertreter § 18 Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie leitenden Dienstkräften § 19 Bekanntmachungen § 20 Inkrafttreten	§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet § 2 Wappen, Flagge, Siegel § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Stadtteile, Ortsvorsteher/ Ortsvorsteherinnen § 4 Gleichstellung von Frau und Mann § 5 Unterrichtung der Einwohner/ Einwohnerinnen § 6 Anregungen und Beschwerden § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder § 8 Fraktionen § 9 Dringlichkeitsentscheidungen § 10 Aufgaben des Rates § 11 Geschäftsordnung § 12 Stellvertretende Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen § 13 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Ersatz von Verdienstaussfall § 14 Bildung von Ausschüssen § 15 Zuständigkeit der Ausschüsse § 16 Bürgermeister/ Bürgermeisterin § 17 Allgemeiner Vertreter/ Allgemeine Vertreterin § 18 Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie leitenden Dienstkräften § 19 Bekanntmachungen § 20 Inkrafttreten
Präambel	Präambel
<p>Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV.NRW.S. 386) - SGV.NRW.2023 - hat der Rat der Stadt Monschau am 19.10.1999 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 30.09.2020 (GV NRW, S. 915.), hat der Rat der Stadt Monschau am 03.11.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>

<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet</p> <p>1. Die Stadtgemeinde Monschau ist seit dem Jahre 1353 als Stadt urkundlich nachgewiesen. Sie führt die Bezeichnung "Stadt Monschau".</p> <p>2. Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NRW. 1971 S. 414) sind die früheren Gemeinden Höfen, Imgenbroich, Kalterherberg, Konzen, Mützenich, Rohren und die Stadt Monschau zu einer neuen "Stadt Monschau" zusammengeschlossen worden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet</p> <p>1. Die Stadtgemeinde Monschau ist seit dem Jahre 1353 als Stadt urkundlich nachgewiesen. Sie führt die Bezeichnung "Stadt Monschau".</p> <p>2. Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NRW. 1971 S. 414) sind die früheren Gemeinden Höfen, Imgenbroich, Kalterherberg, Konzen, Mützenich, Rohren und die Stadt Monschau zu einer neuen "Stadt Monschau" zusammengeschlossen worden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Wappen, Flagge, Siegel</p> <p>1. Die Stadt Monschau führt ein Stadtwappen, ein Dienstsiegel und ein Banner.</p> <p>2. Das Stadtwappen zeigt in Gold (Gelb) einen (heraldisch-) linksgewendeten, rotbezungten schwarzen Löwen, einen silbernen (weißen) Schild mit 4 : 3 : 2 gestellten roten Kugeln haltend.</p> <p>3. Das Siegel der Stadt Monschau trägt im Siegelgrund die Embleme des Stadtwappens in einem Kreis: der Löwe in Umrisszeichnung, einen weißen Schild mit 4 : 3 : 2 gestellten roten Kugeln haltend mit der Umschrift:</p> <p>oben: Stadt unten: Monschau</p> <p>4. Die Stadtfarben sind rot-weiß. Das Banner ist rot-weiß im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift und zeigt im oberen Teil die Embleme des Stadtwappens freistehend im quadratischen gelben Bannerhaupt.</p> <p>5. Die Verleihung des Wappens an Dritte für den geschäftsmäßigen Gebrauch bedarf der Zustimmung durch den Rat der Stadt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Wappen, Flagge, Siegel</p> <p>1. Die Stadt Monschau führt ein Stadtwappen, ein Dienstsiegel und ein Banner.</p> <p>2. Das Stadtwappen zeigt in Gold (Gelb) einen (heraldisch-) linksgewendeten, rotbezungten schwarzen Löwen, einen silbernen (weißen) Schild mit 4 : 3 : 2 gestellten roten Kugeln haltend.</p> <p>3. Das Siegel der Stadt Monschau trägt im Siegelgrund die Embleme des Stadtwappens in einem Kreis: der Löwe in Umrisszeichnung, einen weißen Schild mit 4 : 3 : 2 gestellten roten Kugeln haltend mit der Umschrift:</p> <p>oben: Stadt unten: Monschau</p> <p>4. Die Stadtfarben sind rot-weiß. Das Banner ist rot-weiß im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift und zeigt im oberen Teil die Embleme des Stadtwappens freistehend im quadratischen gelben Bannerhaupt.</p> <p>5. Die Verleihung des Wappens an Dritte für den geschäftsmäßigen Gebrauch bedarf der Zustimmung durch den Rat der Stadt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Stadtteile, Ortsvorsteher</p> <p>1. Das Gebiet der Stadt Monschau wird in folgende Stadtteile eingeteilt:</p> <p>1.1 Höfen 1.2 Imgenbroich 1.3 Kalterherberg 1.4 Konzen</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Stadtteile, Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen</p> <p>1. Das Gebiet der Stadt Monschau wird in folgende Stadtteile eingeteilt:</p> <p>1.1 Höfen 1.2 Imgenbroich 1.3 Kalterherberg 1.4 Konzen</p>

Hauptsatzung Stand Januar 2017

Hauptsatzung neu

<p>1.5 Monschau 1.6 Mützenich 1.7 Rohren</p> <p>2. Die Abgrenzung des Stadtgebietes und der Stadtteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte.</p> <p>3. Für jeden Stadtteil wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Er nimmt die ihm nach der GO übertragenen Aufgaben wahr. Der Rat bzw. die Ausschüsse sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange des Stadtteiles sind, hören. Die Anhörung kann schriftlich als auch mündlich erfolgen.</p> <p>4. Bürgerversammlungen für Angelegenheiten des einzelnen Stadtteiles (z. B. Kanalisation, Bebauungspläne usw.) sollen durch die Ortsvorsteher im Benehmen mit dem Bürgermeister einberufen werden. Hierdurch soll die unmittelbar betroffene Bevölkerung über solche Vorhaben so frühzeitig und vollständig wie möglich unterrichtet werden.</p>	<p>1.5 Monschau 1.6 Mützenich 1.7 Rohren</p> <p>2. Die Abgrenzung des Stadtgebietes und der Stadtteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte.</p> <p>3. Für jeden Stadtteil wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Er/Sie soll in dem Stadtteil, für den er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Er/Sie nimmt die ihm/ihr nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) übertragenen Aufgaben wahr. Der Rat bzw. die Ausschüsse sollen den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange des Stadtteiles sind betreffen, hören. Die Anhörung kann schriftlich als auch oder mündlich erfolgen.</p> <p>3.1 Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin für das Gebiet seines/ihrer Stadtteils mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen; in diesem Fall ist er/sie zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin zu ernennen. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.</p> <p>Die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen können als Vertreter/Vertreterinnen der Stadt Monschau für das Gebiet ihres Stadtteils an den Sitzungen der Jagd- und Fischereigenossenschaften teilnehmen.</p> <p>3.2 Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.</p> <p>4. Bürgerversammlungen für Angelegenheiten des einzelnen Stadtteiles (z. B. Kanalisation, Bebauungspläne usw.) sollen durch die Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherinnen im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin einberufen werden. Hierdurch soll die unmittelbar betroffene Bevölkerung über solche Vorhaben so frühzeitig und vollständig wie möglich unterrichtet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann</p> <p>1. Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 10 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.</p> <p>2. Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann</p> <p>1. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 10 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.</p> <p>2. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt</p>

Hauptsatzung Stand Januar 2017

Hauptsatzung neu

<p>der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz.</p> <p>3. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen.</p> <p>4. Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.</p> <p>5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.</p> <p>Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.</p> <p>Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.</p> <p>6. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- und Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.</p> <p>7. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.</p>	<p>eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz.</p> <p>3. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat wirkt insbesondere die bei der Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans Gleichstellungsplans sowie die bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen Gleichstellungsplanes mit.</p> <p>4. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.</p> <p>5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.</p> <p>Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.</p> <p>Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden.</p> <p>6. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- und Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.</p> <p>7. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Unterrichtung der Einwohner</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Unterrichtung der Einwohner/der Einwohnerinnen</p>

<p>1. Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.</p> <p>2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.</p> <p>3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.</p> <p>4. Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.</p>	<p>1. Der Rat hat die Einwohner/die Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.</p> <p>2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.</p> <p>3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner/Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.</p> <p>4. Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Anregungen und Beschwerden</p> <p>1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Monschau fallen.</p> <p>2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Monschau fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Anregungen und Beschwerden</p> <p>1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Monschau fallen.</p> <p>2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Monschau fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.</p>

Hauptsatzung Stand Januar 2017

Hauptsatzung neu

<p>3. Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.</p> <p>4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.</p> <p>5. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.</p> <p>6. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen, bleibt unberührt.</p> <p>7. Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.</p> <p>8. Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt, b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.</p> <p>9. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.</p>	<p>3. Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.</p> <p>4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.</p> <p>5. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.</p> <p>6. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen, bleibt unberührt.</p> <p>7. Dem Antragsteller/der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Stadt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.</p> <p>8. Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt, b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.</p> <p>9. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder</p> <p>1. Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Monschau".</p> <p>2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Stadtverordnete".</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder</p> <p>1. Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Monschau".</p> <p>2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Stadtverordnete" „Ratsherr“. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Fraktionen</p> <p>1. Jede Fraktion teilt dem Bürgermeister die Namen der Fraktionsmitglieder sowie die Namen des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters/ Stellvertreterin schriftlich mit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Fraktionen</p> <p>1. Jede Fraktion teilt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin die Namen der Fraktionsmitglieder sowie die Namen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin schriftlich mit.</p>

Hauptsatzung Stand Januar 2017

Hauptsatzung neu

<p>2. Zur Abgeltung der Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen wird je Fraktionsmitglied eine monatliche Zuwendung in Höhe von 5,00 Euro gewährt.</p>	<p>2. Zur Abgeltung der Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen wird je Fraktionsmitglied eine monatliche Zuwendung in Höhe von 5,00 Euro gewährt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen</p> <p>Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied bedürfen der Schriftform.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen</p> <p>Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben des Rates</p> <p>1. Der Rat entscheidet in den ihm nach Gesetz vorbehaltenen sowie nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten der Gemeinde über</p> <p>1.1 ihm von den Ausschüssen zur Entscheidung vorgelegte Angelegenheiten</p> <p>1.2 Vergaben in allen Verwaltungsbereichen ab 1 Mio Euro (netto)</p> <p>1.3 Vergaben bei Spezialbedarf (z. B. Schulbedarf etc.) ab 1 Mio Euro (netto)</p> <p>1.4 Vergaben in Bauangelegenheiten ab 1,5 Mio Euro (netto)</p> <p>1.5 Erlass von Förderungsrichtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände u. ä. (Grundsatzbeschluss), auf deren Grundlage die zuständigen Fachausschüsse die Mittelverteilung jährlich entscheiden</p> <p>1.6 Erlass einer Ehrenordnung des Rates und seiner Ausschüsse</p> <p>2. Der Rat überträgt dem Bürgermeister die Regelung über Stundung, Niederschlagung, Erlass sowie Vergleiche von Forderungen der Stadt Monschau in Form einer von diesem zu erlassenden Dienstanweisung, die hinsichtlich der festgesetzten Eckwerte seiner Zustimmung bedarf.</p> <p>3. Außerdem entscheidet der Rat über solche Angelegenheiten, deren Entscheidung er sich im Einzelfall vorbehalten hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben des Rates</p> <p>1. Der Rat entscheidet in den ihm nach Gesetz vorbehaltenen sowie nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten der Gemeinde Stadt über</p> <p>1.1 ihm von den Ausschüssen zur Entscheidung vorgelegte Angelegenheiten</p> <p>1.2 Vergaben in allen Verwaltungsbereichen ab 1 Mio Euro (netto)</p> <p>1.3 Vergaben bei Spezialbedarf (z. B. Schulbedarf etc.) ab 1 Mio Euro (netto)</p> <p>1.4 Vergaben in Bauangelegenheiten ab 1,5 Mio Euro (netto)</p> <p>1.5 Erlass von Förderungsrichtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände u. ä. (Grundsatzbeschluss), auf deren Grundlage die zuständigen Fachausschüsse die Mittelverteilung jährlich entscheiden</p> <p>1.6 Erlass einer Ehrenordnung des Rates und seiner Ausschüsse</p> <p>2. Der Rat überträgt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin die Regelung über Stundung, Niederschlagung, Erlass sowie Vergleiche von Forderungen der Stadt Monschau in Form einer von diesem/dieser zu erlassenden Dienstanweisung, die hinsichtlich der festgesetzten Eckwerte seiner Zustimmung bedarf.</p> <p>3. Außerdem entscheidet der Rat über solche Angelegenheiten, deren Entscheidung er sich im Einzelfall vorbehalten hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Geschäftsordnung</p> <p>Der Rat erlässt eine Geschäftsordnung. Sie regelt das Verfahren in den Sitzungen des Rates und seiner</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Geschäftsordnung</p> <p>Der Rat erlässt eine Geschäftsordnung. Sie regelt das Verfahren in den Sitzungen des Rates und seiner</p>

<p>Ausschüsse.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Stellvertreter des Bürgermeisters</p> <p>Der Rat wählt zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.</p> <p>Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei Repräsentationen.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Ersatz von Verdienstaussfall</p> <p>1. Stadtverordnete erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p> <p>2. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.</p> <p>3. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p> <p>a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10 Euro festgesetzt.</p> <p>b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.</p> <p>c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert</p>	<p>Ausschüsse.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Stellvertreter des Bürgermeisters Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen</p> <p>Der Rat wählt zwei ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.</p> <p>Sie vertreten den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bei der Leitung der Ratssitzungen und bei Repräsentationen.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Ersatz von Verdienstaussfall</p> <p>1. Stadtverordnete Ratsherren/Ratsfrauen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).</p> <p>2. Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.</p> <p>3. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p> <p>a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10 Euro festgesetzt.</p> <p>b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.</p> <p>c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert</p>
--	--

<p>wird.</p> <p>d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.</p> <p>f) In keinem Fall darf der Verdienstausschallersatz den Betrag von 17,50 Euro je Stunde überschreiten.</p> <p>g) Der Verdienstausschall kann in der Regel bis 18:00 Uhr geltend gemacht werden, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.</p> <p>h) Stellvertretende Bürgermeister und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender und mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach der GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.</p> <p>4. Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 1 der Entschädigungsverordnung.</p> <p>5. Sitzungsgeld erhalten sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner aller Arbeitsausschüsse und Kommissionen, die mit Zustimmung des jeweiligen Fachausschusses oder des Rates gebildet werden.</p> <p>6. Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 der EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:</p> <p>Rechnungsprüfungsausschuss, Bildungsausschuss, Bau- und Planungsausschuss, Wirtschaftsausschuss, Sozialausschuss, Umweltausschuss sowie die mit Zustimmung des jeweiligen Fachausschusses oder des</p>	<p>wird.</p> <p>d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.</p> <p>f) In keinem Fall darf der Verdienstausschallersatz den Betrag von 17,50 Euro je Stunde überschreiten.</p> <p>g) Der Verdienstausschall kann in der Regel bis 18:00 Uhr geltend gemacht werden, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.</p> <p>h) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach der GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.</p> <p>4. Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 1 der Entschädigungsverordnung EntschVO.</p> <p>5. Sitzungsgeld erhalten sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen aller Arbeitsausschüsse und Kommissionen, die mit Zustimmung des jeweiligen Fachausschusses oder des Rates gebildet werden.</p> <p>6. Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 der EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:</p> <p>Rechnungsprüfungsausschuss, Bildungsausschuss, Bau- und Planungsausschuss, Wirtschaftsausschuss, Sozialausschuss, Umweltausschuss sowie die mit Zustimmung des jeweiligen Fachausschusses oder des</p>
--	---

Rates gebildeten Arbeitsausschüsse und Kommissionen.	Rates gebildeten Arbeitsausschüsse und Kommissionen.
<p style="text-align: center;">§ 14 Bildung von Ausschüssen</p> <p>1. Der Rat der Stadt Monschau bildet folgende Ausschüsse:</p> <p>1.1 Pflichtausschüsse nach der GO</p> <p>1.1.1 Haupt- und Finanzausschuss</p> <p>1.1.2 Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>1.2 sonstige gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse</p> <p>1.2.1 Wahlausschuss</p> <p>1.2.2 Wahlprüfungsausschuss</p> <p>1.3 sonstige freiwillige Ausschüsse</p> <p>1.3.1 Bildungsausschuss</p> <p>1.3.2 Bau- und Planungsausschuss</p> <p>1.3.3 Wirtschaftsausschuss</p> <p>1.3.4 Sozialausschuss</p> <p>1.3.5 Umweltausschuss</p> <p>2. Der Rat setzt nach jeder Neuwahl die Zahl der den Ausschüssen angehörenden Mitglieder (Stadtverordnete, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner) durch Beschluss neu fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.</p> <p>3. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".</p> <p>Zu den Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses gehört auch die Erledigung von Anregungen und Beschwerden.</p> <p>4. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.</p> <p>5. Die Aufgaben der Partnerschaft werden auf das Partnerschaftskomitee übertragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Bildung von Ausschüssen</p> <p>1. Der Rat der Stadt Monschau bildet folgende Ausschüsse:</p> <p>1.1 Pflichtausschüsse nach der GO NRW</p> <p>1.1.1 Haupt- und Finanzausschuss</p> <p>1.1.2 Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>1.2 sonstige gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse</p> <p>1.2.1 Wahlausschuss</p> <p>1.2.2 Wahlprüfungsausschuss</p> <p>1.3 sonstige freiwillige Ausschüsse</p> <p>1.3.1 Bildungsausschuss</p> <p>1.3.2 Bau- und Planungsausschuss</p> <p>1.3.3 Wirtschaftsausschuss</p> <p>1.3.4 Sozialausschuss</p> <p>1.3.5 Umweltausschuss</p> <p>2. Der Rat setzt nach jeder Neuwahl die Zahl der den Ausschüssen angehörenden Mitglieder (Stadtverordnete Ratsherren/Ratsfrauen, sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen) durch Beschluss neu fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.</p> <p>3. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".</p> <p>Zu den Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses gehört auch die Erledigung von Anregungen und Beschwerden.</p> <p>4. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.</p> <p>5. Die Aufgaben der Partnerschaft werden auf das Partnerschaftskomitee übertragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Zuständigkeit der Ausschüsse</p> <p>Die vom Rat gewählten Ausschüsse erhalten neben den gesetzlichen Aufgaben nachfolgende Aufgaben und Zuständigkeiten:</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Zuständigkeit der Ausschüsse</p> <p>Die vom Rat gewählten Ausschüsse erhalten neben den gesetzlichen Aufgaben nachfolgende Aufgaben und Zuständigkeiten:</p>

1. Haupt- und Finanzausschuss	1. Haupt- und Finanzausschuss
<p>1.1 Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Aufgabe, die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen und in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung die Entscheidung des Rates vorzubereiten. Bei Kompetenzüberschneidungen und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ausschüssen entscheidet der Rat.</p>	<p>1.1 Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Aufgabe, die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen und in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung die Entscheidung des Rates vorzubereiten. Bei Kompetenzüberschneidungen und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ausschüssen entscheidet der Rat.</p>
<p>Er bereitet die Entscheidungen des Rates bei Gebührensatzungen vor.</p>	<p>Er bereitet die Entscheidungen des Rates bei Gebührensatzungen vor.</p>
<p>1.2 Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Rates, eines anderen Ausschusses oder des Bürgermeisters fallen, soweit diese Hauptsatzung nichts anderes bestimmt.</p>	<p>1.2 Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Rates, eines anderen Ausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin fallen, soweit diese Hauptsatzung nichts anderes bestimmt.</p>
<p>Er bereitet die Prüfung und Vorbereitung der Aufnahme weiterer Partnerschaften vor einer Ratsentscheidung vor.</p>	<p>Er bereitet die Prüfung und Vorbereitung der Aufnahme weiterer Partnerschaften vor einer Ratsentscheidung vor.</p>
<p>1.3 Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten des Feuer- und Katastrophenschutzes, soweit nicht die Zuständigkeit des Wehrführers oder des Bürgermeisters gegeben ist und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er berät den Rat vor der Bestellung des Wehrführers / Stadtbrandmeisters und deren Stellvertreter gemäß § 9 FSHG (Ehrenbeamte).</p>	<p>1.3 Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten des Feuer- und Katastrophenschutzes, soweit nicht die Zuständigkeit des Wehrführers/der Wehrführerin oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er berät den Rat vor der Bestellung des Wehrführers/der Wehrführerin/des Stadtbrandmeisters/der Stadtbrandmeisterin und deren Stellvertreter/Stellvertreterin gemäß § 9-FSHG 11 BHKG (Ehrenbeamte).</p>
<p>Er ist zuständig für die Prüfung von angemeldeten Beschaffungsvorhaben der einzelnen Löschzüge, die nicht unter den Begriff der Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen, und beschließt die Reihenfolge der Dringlichkeit der Anmeldungen (z. B. Löschfahrzeuge, Gerätehäuser pp.).</p>	<p>Er ist zuständig für die Prüfung von angemeldeten Beschaffungsvorhaben der einzelnen Löschzüge, die nicht unter den Begriff der Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen, und beschließt die Reihenfolge der Dringlichkeit der Anmeldungen (z. B. Löschfahrzeuge, Gerätehäuser pp.).</p>
<p>Der Ausschuss ist bei Neubaumaßnahmen und wesentlichen Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen von Gebäuden der städtischen Feuerwehr zu hören.</p>	<p>Der Ausschuss ist bei Neubaumaßnahmen und wesentlichen Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen von Gebäuden der städtischen Feuerwehr zu hören.</p>
<p>1.4 Über die ihm durch Gesetz übertragenen Befugnisse hinaus werden ihm die nachstehend aufgeführten Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung übertragen:</p>	<p>1.4 Über die ihm durch Gesetz übertragenen Befugnisse hinaus werden ihm die nachstehend aufgeführten Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung übertragen:</p>
<p>1.4.1 Vergaben in Bauangelegenheiten in Höhe von 500.000 Euro (netto) bis 1,5 Mio Euro (netto) nach vorheriger Beratung im Fachausschuss</p>	<p>1.4.1 Vergaben in Bauangelegenheiten in Höhe von 500.000 Euro (netto) bis 1,5 Mio Euro (netto) nach vorheriger Beratung im Fachausschuss</p>
<p>1.4.2 Vergaben in allen Verwaltungsbereichen sowie Feuer- und Katastrophenschutz in Höhe von 10.000 Euro (netto) bis 1 Mio Euro (netto)</p>	<p>1.4.2 Vergaben in allen Verwaltungsbereichen sowie Feuer- und Katastrophenschutz in Höhe von 10.000 Euro (netto) bis 1 Mio Euro (netto)</p>
<p>1.4.3 Sonstige Vergaben (Spezialbedarf) in Höhe von 250.000 Euro (netto) bis 1 Mio Euro (netto) nach</p>	<p>1.4.3 Sonstige Vergaben (Spezialbedarf) in Höhe von 250.000 Euro (netto) bis 1 Mio Euro (netto) nach</p>

Hauptsatzung Stand Januar 2017**Hauptsatzung neu**

<p>Vorberatung im zuständigen Fachausschuss</p> <p>1.44 Vermietung und Verpachtung städtischer Liegenschaften (auch Wohnungen), soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt; bei Forst- und Agrargrundstücken nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss, soweit nicht die Zuständigkeit des Fachausschusses oder des Bürgermeisters gegeben ist</p> <p>1.45 Angelegenheiten</p> <p>1.45.1 aller öffentlichen Einrichtungen, soweit die Hauptsatzung keine andere Regelung trifft</p> <p>1.45.2 über kooperative Mitgliedschaften zu förderungswürdigen Verbänden und Organisationen</p> <p>1.45.3 zur Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht</p> <p>In den Fällen 1.45.1 - 1.45.3 ist die Zuständigkeit nur dann gegeben, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder wegen der besonderen Bedeutung um Angelegenheiten des Rates handelt.</p> <p>1.46 Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert über 25.000 Euro sowie Abschluss von Vergleichen nach der dazu erlassenen Dienstanweisung</p> <p>1.47 Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken im Verkehrswert ab 3.000 Euro bis 6.000 Euro,</p> <p>1.48 Erteilung der Genehmigung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken gem. § 42 BeamStG und § 59 LBG im Wert ab 50 Euro</p> <p>1.5 Er kann eine/n Arbeitsausschuss/Kommission für von ihm bestimmte Aufgaben gemäß § 13 Ziff. 5 bilden.</p> <p>2. Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.</p> <p>3. Wahlausschuss</p> <p>Der Wahlausschuss nimmt die ihm kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.</p> <p>4. Wahlprüfungsausschuss</p>	<p>Vorberatung im zuständigen Fachausschuss</p> <p>1.4.4 Vermietung und Verpachtung städtischer Liegenschaften (auch Wohnungen), soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt; bei Forst- und Agrargrundstücken nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss, soweit nicht die Zuständigkeit des Fachausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist</p> <p>1.4.5 Angelegenheiten</p> <p>1.4.5.1 aller öffentlichen Einrichtungen, soweit die Hauptsatzung keine andere Regelung trifft</p> <p>1.4.5.2 über kooperative Mitgliedschaften zu förderungswürdigen Verbänden und Organisationen</p> <p>1.4.5.3 zur Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht</p> <p>In den Fällen 1.4.5.1 - 1.4.5.3 ist die Zuständigkeit nur dann gegeben, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder wegen der besonderen Bedeutung um Angelegenheiten des Rates handelt.</p> <p>1.4.6 Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert über 25.000 Euro sowie Abschluss von Vergleichen nach der dazu erlassenen Dienstanweisung</p> <p>1.4.7 Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken im Verkehrswert ab 3.000 Euro bis 6.000 Euro,</p> <p>1.4.8 Erteilung der Genehmigung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken gem. § 42 BeamStG und § 59 LBG im Wert ab 50 Euro</p> <p>1.5 Er kann eine/n Arbeitsausschuss/Kommission für von ihm bestimmte Aufgaben gemäß § 13 Ziff. 5 bilden. § 13 Ziff. 5 gilt entsprechend.</p> <p>1.6 Er trifft Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 GO NRW).</p> <p>2. Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.</p> <p>3. Wahlausschuss</p> <p>Der Wahlausschuss nimmt die ihm kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.</p> <p>4. Wahlprüfungsausschuss</p>
--	---

<p>Der Wahlprüfungsausschuss nimmt die ihm kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.</p> <p>5. Bildungsausschuss</p> <p>5.1 Der Bildungsausschuss berät in allen städtischen Schulangelegenheiten vor, einschließlich der Schulentwicklungsplanung sowie der Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen.</p> <p>5.2 Der Bildungsausschuss nimmt das Vetorecht des Schulträgers gem. § 61 Abs. 4 Schulgesetz wahr, indem er den Ratsbeschluss vorberät (Besetzung der Stellen der Schulleiter/innen und deren Stellvertreter/innen).</p> <p>5.3 Er ist bei Neubaumaßnahmen und wesentlichen Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen von Schulgebäuden zu hören.</p> <p>5.4 Er entscheidet über die Beschaffung und Vergabe von Schuleinrichtungen sowie Lehr- und Lernmitteln der städtischen Schulen bei Auftragssummen von 10.000 Euro bis 250.000 Euro (netto).</p> <p>5.5 Er kann eine/n Arbeitsausschuss/Kommission für von ihm bestimmte Aufgaben gemäß § 13 Ziff. 5 bilden.</p> <p>6. Bau- und Planungsausschuss</p> <p>Bauangelegenheiten</p> <p>6.1 Der Bau- und Planungsausschuss entscheidet</p> <p>6.11 über Vergaben in Bauangelegenheiten in Höhe von 30.000 Euro (netto) bis 500.000 Euro (netto),</p> <p>6.12 nach grundsätzlicher Beschlussfassung des Rates über stadteigene Bauvorhaben die Detailgestaltung und die Wahl des zu verwendenden Materials,</p> <p>6.13 in seinem Aufgabenbereich über die Beauftragung von Architekten, Ingenieuren, Statikern und Gutachtern, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt [bis 30.000 Euro (netto)] bzw. um Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die eine Beschlussfassung des Rates erfordern,</p>	<p>Der Wahlprüfungsausschuss nimmt die ihm kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.</p> <p>5. Bildungsausschuss</p> <p>5.1 Der Bildungsausschuss berät in allen städtischen Schulangelegenheiten vor, einschließlich der Schulentwicklungsplanung sowie der Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen.</p> <p>5.2 Der Bildungsausschuss nimmt das Vetorecht des Schulträgers gem. § 61 Abs. 4 Schulgesetz wahr, indem er den Ratsbeschluss vorberät (Besetzung der Stellen der Schulleiter/innen und deren Stellvertreter/innen) entscheidet über die Abgabe eines Vorschlages zur Bestellung des Schulleiters/der Schulleiterin gemäß den Regelungen des § 61 Schulgesetz NRW.</p> <p>5.3 Er ist bei Neubaumaßnahmen und wesentlichen Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen von Schulgebäuden zu hören.</p> <p>5.4 Er berät in Angelegenheiten der Volkshochschule, der Bücherei, des Schulverbandes und der Musikschule.</p> <p>5.5 Er entscheidet über die Beschaffung und Vergabe von Schuleinrichtungen sowie Lehr- und Lernmitteln der städtischen Schulen und über die Beschaffung von Büchereibedarf bei Auftragssummen von 10.000 Euro (netto) bis 250.000 Euro (netto).</p> <p>5.6 Er kann eine/n Arbeitsausschuss/Kommission für von ihm bestimmte Aufgaben gemäß § 13 Ziff. 5 bilden. § 13 Ziff. 5 gilt entsprechend.</p> <p>6. Bau- und Planungsausschuss</p> <p>Bauangelegenheiten</p> <p>6.1 Der Bau- und Planungsausschuss entscheidet</p> <p>6.1.1 über Vergaben in Bauangelegenheiten in Höhe von 30.000 Euro (netto) bis 500.000 Euro (netto),</p> <p>6.1.2 nach grundsätzlicher Beschlussfassung des Rates über stadteigene Bauvorhaben die Detailgestaltung und die Wahl des zu verwendenden Materials,</p> <p>6.1.3 in seinem Aufgabenbereich über die Beauftragung von Architekten, Ingenieuren, Statikern und Gutachtern, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt [bis 30.000 Euro (netto)] bzw. um Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die eine Beschlussfassung des Rates erfordern,</p>
--	---

Hauptsatzung Stand Januar 2017

Hauptsatzung neu

<p>6.14 über Beschaffungen des städtischen Bauhofes als Spezialbedarf in Höhe von 10.000 Euro bis 250.000 Euro (netto).</p>	<p>6.1.4 über Beschaffungen des städtischen Bauhofes als Spezialbedarf in Höhe von 10.000 Euro (netto) bis 250.000 Euro (netto).</p>
<p>6.2 Der Bau- und Planungsausschuss ist zuständig in Friedhofs- und Abwasserangelegenheiten, in Angelegenheiten der Gewässerunterhaltung sowie in Angelegenheiten des Winterdienstes.</p>	<p>6.2 Der Bau- und Planungsausschuss ist zuständig in Friedhofs- und Abwasserangelegenheiten, in Angelegenheiten der Gewässerunterhaltung sowie in Angelegenheiten des Winterdienstes.</p>
<p>Planung und Denkmalpflege</p>	<p>Planung und Denkmalpflege</p>
<p>6.3 Der Ausschuss berät die Entscheidungen des Rates in allen Angelegenheiten der Stadtentwicklungs-, Dorfentwicklungs-, Gebietsentwicklungs- und Landesentwicklungsplanung (soweit das Mittelzentrum Monschau hiervon betroffen ist) sowie für Fachplanungen, Landschaftsplan, Wasserschutzzonen pp. vor.</p>	<p>6.3 Der Ausschuss berät die Entscheidungen des Rates in allen Angelegenheiten der Stadtentwicklungs-, Dorfentwicklungs-, Gebietsentwicklungs- und Landesentwicklungsplanung (soweit das Mittelzentrum Monschau hiervon betroffen ist) sowie für Fachplanungen, Landschaftsplan, Wasserschutzzonen pp. vor.</p>
<p>6.4 Der Bau- und Planungsausschuss entscheidet über</p>	<p>6.4 Der Bau- und Planungsausschuss entscheidet über</p>
<p>6.41 die Beschaffung und Vergabe von Spezialbedarf bei Auftragssummen von 10.000 Euro (netto) bis 250.000 Euro (netto),</p>	<p>6.4.1 die Beschaffung und Vergabe von Spezialbedarf bei Auftragssummen von 10.000 Euro (netto) bis 250.000 Euro (netto),</p>
<p>6.42 die Beauftragung von Städteplanern, Fachplanern und Gutachtern, soweit es sich nicht um Angelegenheiten eines Fachausschusses oder des Bürgermeisters handelt (ab 10.000,- EUR netto),</p>	<p>6.4.2 die Beauftragung von Städteplanern, Fachplanern und Gutachtern, soweit es sich nicht um Angelegenheiten eines Fachausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin handelt (ab 10.000 Euro netto),</p>
<p>6.43 Bauanträge, Nutzungsänderungen und Bauvoranfragen</p>	<p>6.4.3 Bauanträge, Nutzungsänderungen und Bauvoranfragen</p>
<p>a) außerhalb des Geltungsbereiches von qualifizierten Bebauungsplänen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versagungen - Vorhaben, die städtebauliche Spannungen auslösen könnten, - Vorhaben, deren Einfügung oder Erschließung nach § 34 BauGB zweifelhaft ist, - Vorhaben, deren Gestaltung ortsüblich ist oder verunstaltend wirken könnte, - neuen gewerblichen Bauvorhaben oder wesentlichen Änderungen hiervon 	<p>a) außerhalb des Geltungsbereiches von qualifizierten Bebauungsplänen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versagungen - Vorhaben, die städtebauliche Spannungen auslösen könnten, - Vorhaben, deren Einfügung oder Erschließung nach § 34 BauGB zweifelhaft ist, - Vorhaben, deren Gestaltung ortsunüblich ist oder verunstaltend wirken könnte, - neuen gewerblichen Bauvorhaben oder wesentlichen Änderungen hiervon
<p>b) innerhalb des Geltungsbereiches von qualifizierten Bebauungsplänen, wenn Abweichungen von den Festsetzungen bzw. Ausnahmeregelungen beantragt werden wozu er sich eines besonderen Ausschusses (Unterausschuss für das gemeindliche Einvernehmen nach BauGB gemäß § 13 Ziff. 5 Hauptsatzung) bedienen kann.</p>	<p>b) innerhalb des Geltungsbereiches von qualifizierten Bebauungsplänen, wenn Abweichungen von den Festsetzungen bzw. Ausnahmeregelungen beantragt werden, wozu er sich eines besonderen Ausschusses (Unterausschuss für das gemeindliche Einvernehmen nach BauGB gemäß § 13 Ziff. 5 Hauptsatzung) bedienen kann. § 13 Ziff. 5 gilt entsprechend.</p>
<p>6.5 Er ist zuständig für die Verkehrsplanung und -regelung von grundsätzlicher Bedeutung.</p>	<p>6.5 Er ist zuständig für die Verkehrsplanung und -regelung von grundsätzlicher Bedeutung.</p>
<p>6.6 Von der Zuständigkeit des Bau- und Planungsausschuss sind ausgenommen die Entscheidungen über die Erteilung des gemeindlichen</p>	<p>6.6 Von der Zuständigkeit des Bau- und Planungsausschuss sind ausgenommen die Entscheidungen über die Erteilung des gemeindlichen</p>

Hauptsatzung Stand Januar 2017

Hauptsatzung neu

<p>Einvernehmens für Bauvorhaben mit geringfügigen Auswirkungen wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erneuerung gestalterisch nicht störender Bauteile, sofern sich die äußere Ansicht des Gebäudes nicht wesentlich ändert, b) Unterkellerung von Gebäuden c) Austausch von Fenstern bzw. Glaselementen, d) Erneuerung von Fassaden, e) Errichtung und Änderung von Schuppen und Garagen, f) Änderung der Raumaufteilung nicht gewerblicher Gebäude, g) unbedeutende Nachträge zu Vorhaben, die bereits der Beschlussfassung des Ausschusses unterlagen, <p>die dem Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung übertragen sind.</p> <p>Für die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens der vorstehenden Vorhaben verbleibt die Zuständigkeit beim Ausschuss.</p> <p>6.7 Der Bau- und Planungsausschuss fasst in eigener Zuständigkeit die verfahrensleitenden Beschlüsse zur Aufstellung oder Offenlage von Bauleitplänen bzw. verfahrensleitende Beschlüsse zu sonstigen Satzungen aufgrund der Bestimmungen des Baugesetzbuches. Bei allen sonstigen Entscheidungen der Gemeinden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, die nicht nach dem Gesetz in andere Zuständigkeiten fallen, Geschäfte der laufenden Verwaltung oder seine eigene Zuständigkeit gemäß Hauptsatzung sind, bereitet der Bau- und Planungsausschuss die Beschlüsse des Rates vor.</p> <p>6.8 Er berät in Angelegenheiten der Denkmalpflege und -förderung. Außerdem werden diesem Ausschuss Maßnahmen im Bereich der Städtebauförderung, sowie hieraus resultierende Projekte (z.B. Marke Monschau, Wohnumfeldprogramm etc.) übertragen.</p> <p>6.9 Ihm obliegt die Entscheidung über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aufnahme von Denkmälern in die Denkmalliste, b) die Verwendung von den der Stadt zugewiesenen Denkmalpflegemitteln gemäß Förderrichtlinien des Rates, soweit der einzelne Zuschuss den Betrag von 5.000 Euro (netto) übersteigt, c) die Verwendung von den der Stadt zugewiesenen Mitteln des Wohnumfeldprogrammes gemäß Förderrichtlinien des Rates, soweit der einzelne Zuschuss den Betrag von 5.000 Euro (netto) übersteigt. <p>6.10 Der Bau- und Planungsausschuss kann nach grundsätzlicher Beschlussfassung durch den Rat für einzelne Projekte einen Projektausschuss gemäß § 13 Ziff.</p>	<p>Einvernehmens für Bauvorhaben mit geringfügigen Auswirkungen wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erneuerung gestalterisch nicht störender Bauteile, sofern sich die äußere Ansicht des Gebäudes nicht wesentlich ändert, b) Unterkellerung von Gebäuden c) Austausch von Fenstern bzw. Glaselementen, d) Erneuerung von Fassaden, e) Errichtung und Änderung von Schuppen und Garagen, f) Änderung der Raumaufteilung nicht gewerblicher Gebäude, g) unbedeutende Nachträge zu Vorhaben, die bereits der Beschlussfassung des Ausschusses unterlagen, <p>die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Geschäft der laufenden Verwaltung übertragen sind.</p> <p>Für die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens der vorstehenden Vorhaben verbleibt die Zuständigkeit beim Ausschuss.</p> <p>6.7 Der Bau- und Planungsausschuss fasst in eigener Zuständigkeit die verfahrensleitenden Beschlüsse zur Aufstellung oder Offenlage von Bauleitplänen bzw. verfahrensleitende Beschlüsse zu sonstigen Satzungen aufgrund der Bestimmungen des Baugesetzbuches. Bei allen sonstigen Entscheidungen der Gemeinden der Stadt nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, die nicht nach dem Gesetz in andere Zuständigkeiten fallen, Geschäfte der laufenden Verwaltung oder seine eigene Zuständigkeit gemäß Hauptsatzung sind, bereitet der Bau- und Planungsausschuss die Beschlüsse des Rates vor.</p> <p>6.8 Er berät in Angelegenheiten der Denkmalpflege und -förderung. Außerdem werden diesem Ausschuss Maßnahmen im Bereich der Städtebauförderung, sowie hieraus resultierende Projekte (z.B. Marke Monschau, Wohnumfeldprogramm etc.) übertragen.</p> <p>6.9 Ihm obliegt die Entscheidung über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aufnahme von Denkmälern in die Denkmalliste, b) die Verwendung von den der Stadt zugewiesenen Denkmalpflegemitteln gemäß Förderrichtlinien des Rates, soweit der einzelne Zuschuss den Betrag von 5.000 Euro (netto) übersteigt, c) die Verwendung von den der Stadt zugewiesenen Mitteln des Wohnumfeldprogrammes gemäß Förderrichtlinien des Rates, soweit der einzelne Zuschuss den Betrag von 5.000 Euro (netto) übersteigt. <p>6.10 Der Bau- und Planungsausschuss kann nach grundsätzlicher Beschlussfassung durch den Rat für einzelne Projekte einen Projektausschuss gemäß § 13 Ziff.</p>
---	--

Hauptsatzung Stand Januar 2017

Hauptsatzung neu

<p>5 der Hauptsatzung bilden, dem dann die Zuständigkeiten des Bau- und Planungsausschusses zustehen. Nach Fertigstellung der Maßnahme gilt dieser Ausschuss als aufgelöst.</p>	<p>5 der Hauptsatzung bilden, dem dann die Zuständigkeiten des Bau- und Planungsausschusses zustehen. § 13 Ziff. 5 gilt entsprechend. Nach Fertigstellung der Maßnahme gilt dieser Ausschuss als aufgelöst.</p>
<p>6.11 Er kann eine/n Arbeitsausschuss/Kommission für von ihm bestimmte Aufgaben gemäß § 13 Ziff. 5 bilden.</p>	<p>6.11 Er kann eine/n Arbeitsausschuss/Kommission für von ihm bestimmte Aufgaben gemäß § 13 Ziff. 5 bilden. § 13 Ziff. 5 gilt entsprechend.</p>
<p>7. Wirtschaftsausschuss</p>	<p>7. Wirtschaftsausschuss</p>
<p>7.1 Der Wirtschaftsausschuss berät in allen Angelegenheiten wirtschaftlicher, struktureller, touristischer und kultureller Belange.</p>	<p>7.1 Der Wirtschaftsausschuss berät in allen Angelegenheiten wirtschaftlicher, struktureller, und touristischer und kultureller Belange. Dies betrifft auch die Verkehrsinfrastruktur des ÖPNV.</p>
<p>7.2 Er entscheidet</p>	<p>7.2 Er entscheidet</p>
<p>7.21 über die Gewährung von Zuschüssen an musische und kulturelle Vereine,</p>	<p>7.21 über die Gewährung von Zuschüssen an musische und kulturelle Vereine,</p>
<p>7.22 über die Beschaffung und Vergabe von Spezialbedarf bei Auftragssummen von 10.000 Euro bis 250.000 Euro (netto),</p>	<p>7.2.21 über die Beschaffung und Vergabe von Spezialbedarf bei Auftragssummen von 10.000 Euro (netto) bis 250.000 Euro (netto),</p>
<p>7.23 Bedarfsmeldungen für Zuwendungen zum Zwecke der Strukturentwicklung, Wirtschafts- und Tourismusförderung (z. B. Kreis- und Naturparkmittel, Marke Monschau, LEADER-Projekte u. a.),</p>	<p>7.2.32 Bedarfsmeldungen für Zuwendungen zum Zwecke der Strukturentwicklung, Wirtschafts- und Tourismusförderung (z. B. Kreis- und Naturparkmittel, Marke Monschau, LEADER-Projekte u. a.),</p>
<p>7.24 die Beauftragung von Gutachten für seinen Aufgabenbereich.</p>	<p>7.2.43 die Beauftragung von Gutachten für seinen Aufgabenbereich.</p>
<p>7.3 Ihm obliegen die Angelegenheiten in Sachen Kurort.</p>	<p>7.3 Ihm obliegen die Angelegenheiten in Sachen Kurort.</p>
<p>7.4 Er kann eine/n Arbeitsausschuss/Kommission für von ihm bestimmte Aufgaben gemäß § 13 Ziff. 5 bilden.</p>	<p>7.4 Er kann eine/n Arbeitsausschuss/Kommission für von ihm bestimmte Aufgaben gemäß § 13 Ziff. 5 bilden. § 13 Ziff. 5 gilt entsprechend.</p>
<p>8. Sozialausschuss</p>	<p>8. Sozialausschuss</p>
<p>8.1 Der Sozialausschuss berät in allen Angelegenheiten sportlicher Belange, in Sachen Vereinspflege, der Volkshochschule, der Jugend- und Gesundheitspflege einschließlich Kinderspielplätze, Kindergärten sowie alle stadt-eigenen sozialen Angelegenheiten und die der Vertriebenen und Flüchtlinge. Weiterhin berät er in allen Angelegenheiten für Familien, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Monschau fallen.</p>	<p>8.1 Der Sozialausschuss berät in allen Angelegenheiten sportlicher und kultureller Belange, in Sachen Vereinspflege, der Volkshochschule, der Jugend- und Gesundheitspflege einschließlich Kinderspielplätze, Kindergärten, Generationenfragen, Tag des Ehrenamtes sowie alle stadt-eigenen sozialen Angelegenheiten und die der Vertriebenen und Flüchtlinge. Weiterhin berät er in allen Angelegenheiten für Familien, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Monschau fallen.</p>
<p>8.2 Er entscheidet über</p>	<p>8.2 Er entscheidet über</p>
<p>8.21 die Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände, freie Wohlfahrtsverbände sowie für Jugend- und Ferienerholungsmaßnahmen im Rahmen bestehender</p>	<p>8.2.1 die Gewährung von Zuschüssen an Vereine (Verbände, freie Wohlfahrtsverbände sowie für Jugend- und Ferienerholungsmaßnahmen im Rahmen bestehender</p>

Hauptsatzung Stand Januar 2017

Hauptsatzung neu

<p>Richtlinien,</p> <p>8.22 die Beschaffung und Vergabe von Spezialbedarf bei Auftragssummen von 10.000 Euro (netto) bis 250.000 Euro (netto),</p> <p>8.3 Er kann eine/n Sportplatz- / Spielplatzbereisungs- sowie eine Loipenkommission / Arbeitsausschuss gemäß § 13 Ziff. 5 der Hauptsatzung für von ihm bestimmte Aufgaben bilden.</p> <p>9. Umweltausschuss</p> <p>9.1 Der Umweltausschuss berät:</p> <p>9.11 in allen Angelegenheiten, die den Umweltschutz betreffen</p> <p>9.12 in gemeindlichen Forstangelegenheiten</p> <p>9.13 im forst- und landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau</p> <p>9.14 alle übrigen Angelegenheiten landwirtschaftlicher Art</p> <p>9.15 die Einteilung des Gemeindegebietes in Jagdbezirke und die Verpachtung der städtischen Eigenjagdbezirke sowie das Verhalten der Gemeinde als Jagdgenosse in gemeinschaftlichen Jagdbezirken; diese Regelung gilt analog auch für Fischereiangelegenheiten.</p> <p>9.2 Er entscheidet</p> <p>9.21 über Holzverkaufsverträge (auch Vorverträge) mit einem Verkaufswert von mehr als 100.000 Euro,</p> <p>9.22 über die Beschaffung und Vergabe in seinem Zuständigkeitsbereich (Spezialbedarf) bei Auftragssummen von 10.000 Euro bis 250.000 Euro (netto),</p> <p>9.23 über die Verpachtung von Forst- und Agrargrundstücken, sofern es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, ab einer Jahrespacht von 100 Euro</p> <p>9.3 Der Umweltausschuss ist zuständig in Abfallangelegenheiten.</p> <p>9.4 Der Umweltausschuss kann eine/n Bereisungskommission / Arbeitsausschuss für von ihm bestimmte Aufgaben gem. § 13 Ziff. 5 bilden.</p>	<p>Richtlinien,</p> <p>8.2.2 die Beschaffung und Vergabe von Spezialbedarf bei Auftragssummen von 10.000 Euro (netto) bis 250.000 Euro (netto),</p> <p>8.3 Er kann eine/n Sportplatz- / Spielplatzbereisungs- sowie eine Loipenkommission / Arbeitsausschuss gemäß § 13 Ziff. 5 der Hauptsatzung für von ihm bestimmte Aufgaben bilden. § 13 Ziff. 5 gilt entsprechend.</p> <p>9. Umweltausschuss</p> <p>9.1 Der Umweltausschuss berät:</p> <p>9.1.1 in allen Angelegenheiten, die den Umweltschutz betreffen</p> <p>9.1.2 in gemeindlichen Forstangelegenheiten</p> <p>9.1.3 im forst- und landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau</p> <p>9.1.4 alle übrigen Angelegenheiten landwirtschaftlicher Art</p> <p>9.1.5 die Einteilung des Gemeindegebietes in Jagdbezirke und die Verpachtung der städtischen Eigenjagdbezirke sowie das Verhalten der Gemeinde als Jagdgenosse in gemeinschaftlichen Jagdbezirken; diese Regelung gilt analog auch für Fischereiangelegenheiten.</p> <p>9.2 Er entscheidet</p> <p>9.2.1 über Holzverkaufsverträge (auch Vorverträge) mit einem Verkaufswert von mehr als 100.000 Euro (netto),</p> <p>9.2.2 über die Beschaffung und Vergabe in seinem Zuständigkeitsbereich (Spezialbedarf) bei Auftragssummen von 10.000 Euro (netto) bis 250.000 Euro (netto),</p> <p>9.2.3 über die Verpachtung von Forst- und Agrargrundstücken, sofern es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, ab einer Jahrespacht von 100 Euro</p> <p>9.3 Der Umweltausschuss ist zuständig in Abfallangelegenheiten.</p> <p>9.4 Der Umweltausschuss kann eine/n Bereisungskommission / Arbeitsausschuss für von ihm bestimmte Aufgaben gem. § 13 Ziff. 5 bilden. § 13 Ziff. 5 gilt entsprechend.</p>
§ 16	§ 16

Bürgermeister	Bürgermeister/Bürgermeisterin
1. Der Bürgermeister trifft entsprechend der Regelung der GO die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen.	1. Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin trifft entsprechend der Regelung der GO NRW die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen.
2. Dem Bürgermeister sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen. Dazu gehören insbesondere:	2. Dem Bürgermeister/ Der Bürgermeisterin sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen. Dazu gehören insbesondere:
2.1 die Entscheidung über Rechtsbehelfe Dritter gegen Verwaltungsakte in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt,	2.1 die Entscheidung über Rechtsbehelfe Dritter gegen Verwaltungsakte in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt,
2.2 die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis zu 25.000 Euro, der rechtskräftige Abschluss des Verfahrens ist dem Haupt- und Finanzausschuss anzuzeigen,	2.2 die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis zu 25.000 Euro, der rechtskräftige Abschluss des Verfahrens ist dem Haupt- und Finanzausschuss anzuzeigen,
2.3 Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken bis zum Verkehrswert von 3.000 Euro,	2.3 Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken bis zum Verkehrswert von 3.000 Euro,
2.4 die Pflichtigen zu den öffentlich-rechtlichen Abgaben heranzuziehen,	2.4 die Pflichtigen zu den öffentlich-rechtlichen Abgaben heranzuziehen,
2.5 Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Erlass sowie Vergleiche von Forderungen der Stadt Monschau im Rahmen der vom Rat beschlossenen Dienstanweisung,	2.5 Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Erlass sowie Vergleiche von Forderungen der Stadt Monschau im Rahmen der vom Rat beschlossenen Bürgermeister/von der Bürgermeisterin erlassenen Dienstanweisung,
2.6 Erteilung der Genehmigung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken gem. § 42 BeamStG und § 59 LBG NRW im Werte bis zu 50 Euro,	2.6 Erteilung der Genehmigung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken gem. § 42 BeamStG und § 59 LBG NRW im Werte bis zu 50 Euro,
2.7 Entscheidungen über Vergabe von Aufträgen bei allgemeinem Verwaltungsbedarf und Spezialbedarf bis zur Höhe von 10.000 Euro (netto),	2.7 Entscheidungen über Vergabe von Aufträgen bei allgemeinem Verwaltungsbedarf und Spezialbedarf bis zur Höhe von 10.000 Euro (netto),
2.8 Entscheidungen über Vergabe von Aufträgen in Bauangelegenheiten sowie von Aufträgen an Architekten, Ingenieure, Statiker und Gutachter als Geschäft der lfd. Verwaltung bis zur Höhe von 30.000 Euro (netto),	2.8 Entscheidungen über Vergabe von Aufträgen in Bauangelegenheiten sowie von Aufträgen an Architekten, Ingenieure, Statiker und Gutachter als Geschäft der lfd. Verwaltung bis zur Höhe von 30.000 Euro (netto),
2.9 die laufende Beschaffung der Brennstoffe sowie des Reinigungsmaterials für stadt eigene Gebäude (Schulen, Feuerwehrgerätehäuser und sonstige Gebäude),	2.9 die laufende Beschaffung der Brennstoffe sowie des Reinigungsmaterials für stadt eigene Gebäude (Schulen, Feuerwehrgerätehäuser und sonstige Gebäude),
2.10 die Vergabe von Aufträgen in Versicherungsangelegenheiten, für die aufgrund abgeschlossener Verträge Deckungsschutz besteht (Beschaffung von Geräten, Instandsetzungen pp.),	2.10 die Vergabe von Aufträgen in Versicherungsangelegenheiten, für die aufgrund abgeschlossener Verträge Deckungsschutz besteht (Beschaffung von Geräten, Instandsetzungen pp.),
2.11 die laufende Beschaffung von Streumitteln für den Winterdienst,	2.11 die laufende Beschaffung von Streumitteln für den Winterdienst,
2.12 die Stellungnahme zu vorliegenden Bauanträgen und Bauvoranfragen innerhalb des Geltungsbereiches von qualifizierten Bebauungsplänen, soweit diese mit den	2.12 die Stellungnahme zu vorliegenden Bauanträgen und Bauvoranfragen innerhalb des Geltungsbereiches von qualifizierten Bebauungsplänen, soweit diese mit den

Hauptsatzung Stand Januar 2017

Hauptsatzung neu

<p>Festsetzungen der Satzung übereinstimmen, sowie die Stellungnahme zur Ausübung des Vorkaufsrechts, zu Bodenverkehrsgenehmigungen und zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer von baurechtlichen Erlaubnissen,</p> <p>2.13 die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Aufassungsvormerkungen, Löschungsbewilligungen,</p> <p>2.14 die Stelle zu bestimmen, die nach § 15 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für öffentliche Zustellungen vorgesehen ist,</p> <p>2.15 die Vergabe von Denkmalpflegemitteln sowie Mitteln des Wohnumfeldprogramms im Rahmen der vom Rat beschlossenen Richtlinien bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,</p> <p>2.16 Verleihung des Wappens der Stadt Monschau an Dritte für den privaten Gebrauch,</p> <p>2.17 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu Vorhaben, die nicht § 15 Ziff. 9.23 der Hauptsatzung unterliegen.“</p> <p>3. Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, was als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist. Sofern Zweifel darüber auftreten, ob es sich im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ist eine Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses einzuholen.</p>	<p>Festsetzungen der Satzung übereinstimmen, sowie die Stellungnahme zur Ausübung des Vorkaufsrechts, zu Bodenverkehrsgenehmigungen und zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer von baurechtlichen Erlaubnissen,</p> <p>2.13 die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Aufassungsvormerkungen, Löschungsbewilligungen,</p> <p>2.14 die Stelle zu bestimmen, die nach § 15 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für öffentliche Zustellungen vorgesehen ist,</p> <p>2.15 die Vergabe von Denkmalpflegemitteln sowie Mitteln des Wohnumfeldprogramms im Rahmen der vom Rat beschlossenen Richtlinien bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,</p> <p>2.16 Verleihung des Wappens der Stadt Monschau an Dritte für den privaten Gebrauch,</p> <p>2.17 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu Vorhaben, die nicht § 15 Ziff. 9.23 6.43 der Hauptsatzung unterliegen.</p> <p>3. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, was als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist. Sofern Zweifel darüber auftreten, ob es sich im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ist eine Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses einzuholen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Allgemeiner Vertreter</p> <p>1. Der Rat bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen allgemeinen Vertreter/eine allgemeine Vertreterin.“</p> <p>2. An den Sitzungen des Rates nehmen der Bürgermeister und der Allgemeine Vertreter teil.</p> <p>3. An den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses sollen der Bürgermeister und der Allgemeine Vertreter, an den anderen Ausschusssitzungen möglichst der Bürgermeister oder der Allgemeine Vertreter teilnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Allgemeiner Vertreter/Allgemeine Vertreterin</p> <p>1. Der Rat bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin einen allgemeinen Vertreter/eine allgemeine Vertreterin.</p> <p>2. An den Sitzungen des Rates nehmen der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der Allgemeine Vertreter/die Allgemeine Vertreterin teil.</p> <p>3. An den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses sollen der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der Allgemeine Vertreter/die Allgemeine Vertreterin, an den anderen Ausschusssitzungen möglichst der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, oder der Allgemeine Vertreter/die Allgemeine Vertreterin oder die jeweils zuständige Fachbereichsleitung teilnehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie leitenden Dienstkräften</p> <p>1. Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie leitenden Dienstkräften</p> <p>1. Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.</p>

<p>Hiervon sind ausgenommen:</p> <p>1.1 Verträge aufgrund feststehender Tarife</p> <p>1.2 Verträge aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung</p> <p>1.2.1 im Rahmen der Zuständigkeiten der Ausschüsse gem. § 15</p> <p>1.2.2 im Rahmen der Zuständigkeiten des Bürgermeisters gem. § 16</p> <p>1.3 Verträge im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit ein Betrag von 2.500 Euro nicht überschritten wird</p> <p>2. Leitende Dienstkräfte der Stadt Monschau im Sinne dieser Vorschrift sind die Fachbereichsleiter, bestehend aus dem Bürgermeister, dem/der Allgemeinen Vertreter(in) und dem/der Fachbereichsleiter(in) Finanzen und Organisation.</p>	<p>Hiervon sind ausgenommen:</p> <p>1.1 Verträge aufgrund feststehender Tarife</p> <p>1.2 Verträge aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung</p> <p>1.2.1 im Rahmen der Zuständigkeiten der Ausschüsse gem. § 15</p> <p>1.2.2 im Rahmen der Zuständigkeiten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gem. § 16</p> <p>1.3 Verträge im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit ein Betrag von 2.500 Euro nicht überschritten wird</p> <p>2. Leitende Dienstkräfte der Stadt Monschau im Sinne dieser Vorschrift sind die Fachbereichsleiter, bestehend aus dem der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, dem/der Allgemeinen Vertreter(in)/die Allgemeine Vertreterin und dem/der Fachbereichsleiter(in) Finanzen und Organisation der Verhinderungsvertreter/die Verhinderungsvertreterin.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Bekanntmachungen</p> <p>1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Monschau, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen, wobei gleichzeitig auf der Internet-Seite www.monschau.de auf den Aushang hingewiesen wird.</p> <p>2. Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>Die Aushängefrist beträgt mindestens 7 Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist mindestens 3 Tage. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. Auf der Bekanntmachung ist der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.</p> <p>3. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Ziff. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Monschau, Laufenstraße 84. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Ziff. 1 unverzüglich nachgeholt."</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Bekanntmachungen</p> <p>1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Monschau, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen, wobei gleichzeitig auf der Internet-Seite www.monschau.de auf den Aushang hingewiesen wird.</p> <p>2. Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>Die Aushängefrist beträgt mindestens 7 Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist mindestens 3 Tage. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. Auf der Bekanntmachung ist der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.</p> <p>3. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Ziff. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise ausnahmsweise nur durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Monschau, Laufenstraße 84. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Ziff. 1 unverzüglich nachgeholt.</p>

Hauptsatzung Stand Januar 2017

Hauptsatzung neu

§ 20 Inkrafttreten	§ 20 Inkrafttreten
<p>1. Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.10.1999 in Kraft.</p> <p>2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Monschau vom 07.11.1994 in der Änderungsfassung vom 18.12.1997 außer Kraft.</p>	<p>1. Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.10.1999 in der Änderungsfassung vom 31.01.2017 außer Kraft.</p>

Hauptsatzung der Stadt Monschau vom XX.XX.XXXX

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Stadtteile, Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Fraktionen
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Aufgaben des Rates
- § 11 Geschäftsordnung
- § 12 Stellvertretende Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen
- § 13 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Ersatz von Verdienstaussfall
- § 14 Bildung von Ausschüssen
- § 15 Zuständigkeit der Ausschüsse
- § 16 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 17 Allgemeiner Vertreter/Allgemeine Vertreterin
- § 18 Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie leitenden Dienstkräften
- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S. 915.), hat der Rat der Stadt Monschau am 03.11.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

- 2 -

§ 1**Name, Bezeichnung, Gebiet**

1. Die Stadtgemeinde Monschau ist seit dem Jahre 1353 als Stadt urkundlich nachgewiesen. Sie führt die Bezeichnung "Stadt Monschau".
2. Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NRW. 1971 S. 414) sind die früheren Gemeinden Höfen, Imgenbroich, Kalterherberg, Konzen, Mützenich, Rohren und die Stadt Monschau zu einer neuen "Stadt Monschau" zusammengeschlossen worden.

§ 2**Wappen, Flagge, Siegel**

1. Die Stadt Monschau führt ein Stadtwappen, ein Dienstsiegel und ein Banner.
2. Das Stadtwappen zeigt in Gold (Gelb) einen (heraldisch-) linksgewendeten, rotbezungten schwarzen Löwen, einen silbernen (weißen) Schild mit 4 : 3 : 2 gestellten roten Kugeln haltend.
3. Das Siegel der Stadt Monschau trägt im Siegelgrund die Embleme des Stadtwappens in einem Kreis: der Löwe in Umrisszeichnung, einen weißen Schild mit 4 : 3 : 2 gestellten roten Kugeln haltend mit der Umschrift:

oben:	Stadt
unten:	Monschau

4. Die Stadtfarben sind rot-weiß. Das Banner ist rot-weiß im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift und zeigt im oberen Teil die Embleme des Stadtwappens freistehend im quadratischen gelben Bannerhaupt.
5. Die Verleihung des Wappens an Dritte für den geschäftsmäßigen Gebrauch bedarf der Zustimmung durch den Rat der Stadt.

§ 3**Einteilung des Stadtgebietes in Stadtteile, Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen**

1. Das Gebiet der Stadt Monschau wird in folgende Stadtteile eingeteilt:

1.1	Höfen
1.2	Imgenbroich
1.3	Kalterherberg
1.4	Konzen
1.5	Monschau
1.6	Mützenich
1.7	Rohren
2. Die Abgrenzung des Stadtgebietes und der Stadtteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte.
3. Für jeden Stadtteil wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Er/Sie soll in dem Stadtteil, für den er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Er/Sie nimmt die ihm/ihr nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) übertragenen Aufgaben wahr. Der Rat bzw. die Ausschüsse sollen den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die

Belange des Stadtteiles betreffen, hören. Die Anhörung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

3.1 Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin für das Gebiet seines/ihres Stadtteils mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen; in diesem Fall ist er/sie zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin zu ernennen. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.

Die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen können als Vertreter/Vertreterinnen der Stadt Monschau für das Gebiet ihres Stadtteils an den Sitzungen der Jagd- und Fischereigenossenschaften teilnehmen.

3.2 Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

4. Bürgerversammlungen für Angelegenheiten des einzelnen Stadtteiles (z. B. Kanalisation, Bebauungspläne usw.) sollen durch die Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherinnen im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin einberufen werden. Hierdurch soll die unmittelbar betroffene Bevölkerung über solche Vorhaben so frühzeitig und vollständig wie möglich unterrichtet werden.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

1. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 10 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
2. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplanes mit.
4. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der

Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden.

6. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- und Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
7. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner/der Einwohnerinnen

1. Der Rat hat die Einwohner/die Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner/Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Monschau fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Monschau fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

3. Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
5. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
6. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen, bleibt unberührt.
7. Dem Antragsteller/der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Stadt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
8. Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
9. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

1. Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Monschau".
2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsherr“. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“.

§ 8

Fraktionen

1. Jede Fraktion teilt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin die Namen der Fraktionsmitglieder sowie die Namen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin schriftlich mit.
2. Zur Abgeltung der Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen wird je Fraktionsmitglied eine monatliche Zuwendung in Höhe von 5,00 Euro gewährt.

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

– 6 –

§ 10 **Aufgaben des Rates**

1. Der Rat entscheidet in den ihm nach Gesetz vorbehaltenen sowie nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten der Stadt über
 - 1.1 ihm von den Ausschüssen zur Entscheidung vorgelegte Angelegenheiten
 - 1.2 Vergaben in allen Verwaltungsbereichen ab 1 Mio Euro (netto)
 - 1.3 Vergaben bei Spezialbedarf (z. B. Schulbedarf etc.) ab 1 Mio Euro (netto)
 - 1.4 Vergaben in Bauangelegenheiten ab 1,5 Mio Euro (netto)
 - 1.5 Erlass von Förderungsrichtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände u. ä. (Grundsatzbeschluss), auf deren Grundlage die zuständigen Fachausschüsse die Mittelverteilung jährlich entscheiden
 - 1.6 Erlass einer Ehrenordnung des Rates und seiner Ausschüsse
2. Der Rat überträgt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin die Regelung über Stundung, Niederschlagung, Erlass sowie Vergleiche von Forderungen der Stadt Monschau in Form einer von diesem/dieser zu erlassenden Dienstanweisung, die hinsichtlich der festgesetzten Eckwerte seiner Zustimmung bedarf.
3. Außerdem entscheidet der Rat über solche Angelegenheiten, deren Entscheidung er sich im Einzelfall vorbehalten hat.

§ 11 **Geschäftsordnung**

Der Rat erlässt eine Geschäftsordnung. Sie regelt das Verfahren in den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse.

§ 12 **Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen**

Der Rat wählt zwei ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

Sie vertreten den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bei der Leitung der Ratssitzungen und bei Repräsentationen.

§ 13 **Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Ersatz von Verdienstaufschlag**

1. Ratsherren/Ratsfrauen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
2. Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes

Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

3. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10 Euro festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 17,50 Euro je Stunde überschreiten.
 - g) Der Verdienstauffall kann in der Regel bis 18:00 Uhr geltend gemacht werden, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.
 - h) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach der GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
4. Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 1 EntschVO.
5. Sitzungsgeld erhalten sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen aller Arbeitsausschüsse und Kommissionen, die mit Zustimmung des jeweiligen Fachausschusses oder des Rates gebildet werden.

6. Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 der EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

Rechnungsprüfungsausschuss, Bildungsausschuss, Bau- und Planungsausschuss, Wirtschaftsausschuss, Sozialausschuss, Umweltausschuss sowie die mit Zustimmung des jeweiligen Fachausschusses oder des Rates gebildeten Arbeitsausschüsse und Kommissionen.

§ 14

Bildung von Ausschüssen

1. Der Rat der Stadt Monschau bildet folgende Ausschüsse:

1.1 Pflichtausschüsse nach der GO NRW

- 1.1.1 Haupt- und Finanzausschuss
- 1.1.2 Rechnungsprüfungsausschuss

1.2 sonstige gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse

- 1.2.1 Wahlausschuss
- 1.2.2 Wahlprüfungsausschuss

1.3 sonstige freiwillige Ausschüsse

- 1.3.1 Bildungsausschuss
- 1.3.2 Bau- und Planungsausschuss
- 1.3.3 Wirtschaftsausschuss
- 1.3.4 Sozialausschuss
- 1.3.5 Umweltausschuss

2. Der Rat setzt nach jeder Neuwahl die Zahl der den Ausschüssen angehörenden Mitglieder (Ratsherren/Ratsfrauen, sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen) durch Beschluss neu fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

3. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".

Zu den Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses gehört auch die Erledigung von Anregungen und Beschwerden.

4. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

5. Die Aufgaben der Partnerschaft werden auf das Partnerschaftskomitee übertragen.

§ 15

Zuständigkeit der Ausschüsse

Die vom Rat gewählten Ausschüsse erhalten neben den gesetzlichen Aufgaben nachfolgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Haupt- und Finanzausschuss

- 1.1 Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Aufgabe, die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen und in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung die Entscheidung des Rates vorzubereiten. Bei Kompetenzüberschneidungen und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ausschüssen entscheidet der Rat.

Er bereitet die Entscheidungen des Rates bei Gebührensatzungen vor.

- 1.2 Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Rates, eines anderen Ausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin fallen, soweit diese Hauptsatzung nichts anderes bestimmt.

Er bereitet die Prüfung und Vorbereitung der Aufnahme weiterer Partnerschaften vor einer Ratsentscheidung vor.

- 1.3 Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten des Feuer- und Katastrophenschutzes, soweit nicht die Zuständigkeit des Wehrführers/der Wehrführerin oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er berät den Rat vor der Bestellung des Wehrführers/der Wehrführerin/des Stadtbrandmeisters/der Stadtbrandmeisterin und deren Stellvertreter/Stellvertreterin gemäß § 11 BHKG (Ehrenbeamte).

Er ist zuständig für die Prüfung von angemeldeten Beschaffungsvorhaben der einzelnen Löschzüge, die nicht unter den Begriff der Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen, und beschließt die Reihenfolge der Dringlichkeit der Anmeldungen (z. B. Löschfahrzeuge, Gerätehäuser pp.).

Der Ausschuss ist bei Neubaumaßnahmen und wesentlichen Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen von Gebäuden der städtischen Feuerwehr zu hören.

- 1.4 Über die ihm durch Gesetz übertragenen Befugnisse hinaus werden ihm die nachstehend aufgeführten Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung übertragen:

1.4.1 Vergaben in Bauangelegenheiten in Höhe von 500.000 Euro (netto) bis 1,5 Mio Euro (netto) nach vorheriger Beratung im Fachausschuss

1.4.2 Vergaben in allen Verwaltungsbereichen sowie Feuer- und Katastrophenschutz in Höhe von 10.000 Euro (netto) bis 1 Mio Euro (netto)

1.4.3 Sonstige Vergaben (Spezialbedarf) in Höhe von 250.000 Euro (netto) bis 1 Mio Euro (netto) nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss

1.4.4 Vermietung und Verpachtung städtischer Liegenschaften (auch Wohnungen), soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt; bei Forst- und Agrargrundstücken nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss, soweit nicht die Zuständigkeit des Fachausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist

1.4.5 Angelegenheiten

1.4.5.1 aller öffentlichen Einrichtungen, soweit die Hauptsatzung keine andere Regelung trifft

1.4.5.2 über kooperative Mitgliedschaften zu förderungswürdigen Verbänden und Organisationen

1.4.5.3 zur Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht

In den Fällen 1.4.5.1 - 1.4.5.3 ist die Zuständigkeit nur dann gegeben, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder wegen der besonderen Bedeutung um Angelegenheiten des Rates handelt.

1.4.6 Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert über 25.000 Euro sowie Abschluss von Vergleichen nach der dazu erlassenen Dienstanweisung

1.4.7 Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken im Verkehrswert ab 3.000 Euro bis 6.000 Euro,

1.4.8 Erteilung der Genehmigung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken gem. § 42 BeamtStG und § 59 LBG im Wert ab 50 Euro

1.5 Er kann eine/n Arbeitsausschuss/Kommission für von ihm bestimmte Aufgaben bilden. § 13 Ziff. 5 gilt entsprechend.

1.6 Er trifft Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 GO NRW).

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

3. Wahlausschuss

Der Wahlausschuss nimmt die ihm kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

4. Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss nimmt die ihm kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

5. Bildungsausschuss

5.1 Der Bildungsausschuss berät in allen städtischen Schulangelegenheiten vor, einschließlich der Schulentwicklungsplanung sowie der Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen.

5.2 Der Bildungsausschuss entscheidet über die Abgabe eines Vorschlages zur Bestellung des Schulleiters/der Schulleiterin gemäß den Regelungen des § 61 Schulgesetz NRW.

5.3 Er ist bei Neubaumaßnahmen und wesentlichen Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen von Schulgebäuden zu hören.

5.4 Er berät in Angelegenheiten der Volkshochschule, der Bücherei, des Schulverbandes und der Musikschule.

- 5.5 Er entscheidet über die Beschaffung und Vergabe von Schuleinrichtungen sowie Lehr- und Lernmitteln der städtischen Schulen und über die Beschaffung von Büchereibedarf bei Auftragssummen von 10.000 Euro (netto) bis 250.000 Euro (netto).
- 5.6 Er kann eine/n Arbeitsausschuss/Kommission für von ihm bestimmte Aufgaben bilden. § 13 Ziff. 5 gilt entsprechend.

6. Bau- und Planungsausschuss

Bauangelegenheiten

6.1 Der Bau- und Planungsausschuss entscheidet

- 6.1.1 über Vergaben in Bauangelegenheiten in Höhe von 30.000 Euro (netto) bis 500.000 Euro (netto),
- 6.1.2 nach grundsätzlicher Beschlussfassung des Rates über stadteigene Bauvorhaben die Detailgestaltung und die Wahl des zu verwendenden Materials,
- 6.1.3 in seinem Aufgabenbereich über die Beauftragung von Architekten, Ingenieuren, Statikern und Gutachtern, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt [bis 30.000 Euro (netto)] bzw. um Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die eine Beschlussfassung des Rates erfordern,
- 6.1.4 über Beschaffungen des städtischen Bauhofes als Spezialbedarf in Höhe von 10.000 Euro (netto) bis 250.000 Euro (netto).

6.2 Der Bau- und Planungsausschuss ist zuständig in Friedhofs- und Abwasserangelegenheiten, in Angelegenheiten der Gewässerunterhaltung sowie in Angelegenheiten des Winterdienstes.

Planung und Denkmalpflege

6.3 Der Ausschuss berät die Entscheidungen des Rates in allen Angelegenheiten der Stadtentwicklungs-, Dorfentwicklungs-, Gebietsentwicklungs- und Landesentwicklungsplanung (soweit das Mittelzentrum Monschau hiervon betroffen ist) sowie für Fachplanungen, Landschaftsplan, Wasserschutzzonen pp. vor.

6.4 Der Bau- und Planungsausschuss entscheidet über

- 6.4.1 die Beschaffung und Vergabe von Spezialbedarf bei Auftragssummen von 10.000 Euro (netto) bis 250.000 Euro (netto),
- 6.4.2 die Beauftragung von Städteplanern, Fachplanern und Gutachtern, soweit es sich nicht um Angelegenheiten eines Fachausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin handelt (ab 10.000 Euro netto),

6.4.3 Bauanträge, Nutzungsänderungen und Bauvoranfragen

- a) außerhalb des Geltungsbereiches von qualifizierten Bebauungsplänen bei
- Versagungen
 - Vorhaben, die städtebauliche Spannungen auslösen könnten,
 - Vorhaben, deren Einfügung oder Erschließung nach § 34 BauGB zweifelhaft ist,
 - Vorhaben, deren Gestaltung ortsunüblich ist oder verunstaltend wirken könnte,
 - neuen gewerblichen Bauvorhaben oder wesentlichen Änderungen hiervon

b) innerhalb des Geltungsbereiches von qualifizierten Bebauungsplänen, wenn Abweichungen von den Festsetzungen bzw. Ausnahmeregelungen beantragt werden, wozu er sich eines besonderen Ausschusses (Unterausschuss für das gemeindliche Einvernehmen nach BauGB) bedienen kann. § 13 Ziff. 5 gilt entsprechend.

6.5 Er ist zuständig für die Verkehrsplanung und -regelung von grundsätzlicher Bedeutung.

6.6 Von der Zuständigkeit des Bau- und Planungsausschuss sind ausgenommen die Entscheidungen über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Bauvorhaben mit geringfügigen Auswirkungen wie z. B.:

- a) Erneuerung gestalterisch nicht störender Bauteile, sofern sich die äußere Ansicht des Gebäudes nicht wesentlich ändert,
- b) Unterkellerung von Gebäuden
- c) Austausch von Fenstern bzw. Glaselementen,
- d) Erneuerung von Fassaden,
- e) Errichtung und Änderung von Schuppen und Garagen,
- f) Änderung der Raumaufteilung nicht gewerblicher Gebäude,
- g) unbedeutende Nachträge zu Vorhaben, die bereits der Beschlussfassung des Ausschusses unterlagen,

die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Geschäft der laufenden Verwaltung übertragen sind.

Für die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens der vorstehenden Vorhaben verbleibt die Zuständigkeit beim Ausschuss.

6.7 Der Bau- und Planungsausschuss fasst in eigener Zuständigkeit die verfahrensleitenden Beschlüsse zur Aufstellung oder Offenlage von Bauleitplänen bzw. verfahrensleitende Beschlüsse zu sonstigen Satzungen aufgrund der Bestimmungen des Baugesetzbuches. Bei allen sonstigen Entscheidungen der Stadt nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, die nicht nach dem Gesetz in andere Zuständigkeiten fallen, Geschäfte der laufenden Verwaltung oder seine eigene Zuständigkeit gemäß Hauptsatzung sind, bereitet der Bau- und Planungsausschuss die Beschlüsse des Rates vor.

6.8 Er berät in Angelegenheiten der Denkmalpflege und -förderung. Außerdem werden diesem Ausschuss Maßnahmen im Bereich der Städtebauförderung, sowie hieraus resultierende Projekte (z.B. Marke Monschau, Wohnumfeldprogramm etc.) übertragen.

6.9 Ihm obliegt die Entscheidung über

- a) die Aufnahme von Denkmälern in die Denkmalliste,
- b) die Verwendung von den der Stadt zugewiesenen Denkmalpflegemitteln gemäß Förderrichtlinien des Rates, soweit der einzelne Zuschuss den Betrag von 5.000 Euro (netto) übersteigt,
- c) die Verwendung von den der Stadt zugewiesenen Mitteln des Wohnumfeldprogrammes gemäß Förderrichtlinien des Rates, soweit der einzelne Zuschuss den Betrag von 5.000 Euro (netto) übersteigt.

6.10 Der Bau- und Planungsausschuss kann nach grundsätzlicher Beschlussfassung durch den Rat für einzelne Projekte einen Projektausschuss bilden, dem dann die Zuständigkeiten des Bau- und Planungsausschusses zustehen. § 13 Ziff. 5 gilt entsprechend. Nach Fertigstellung der Maßnahme gilt dieser Ausschuss als aufgelöst.

- 6.11 Er kann eine/n Arbeitsausschuss/Kommission für von ihm bestimmte Aufgaben bilden. § 13 Ziff. 5 gilt entsprechend.

7. Wirtschaftsausschuss

- 7.1 Der Wirtschaftsausschuss berät in allen Angelegenheiten wirtschaftlicher, struktureller, und touristischer und kultureller Belange. Dies betrifft auch die Verkehrsinfrastruktur des ÖPNV.
- 7.2 Er entscheidet
- 7.2.1 über die Beschaffung und Vergabe von Spezialbedarf bei Auftragssummen von 10.000 Euro (netto) bis 250.000 Euro (netto),
 - 7.2.2 Bedarfsmeldungen für Zuwendungen zum Zwecke der Strukturentwicklung, Wirtschafts- und Tourismusförderung (z. B. Kreis- und Naturparkmittel, Marke Monschau, LEADER-Projekte u. a.),
 - 7.2.3 die Beauftragung von Gutachten für seinen Aufgabenbereich.
- 7.3 Ihm obliegen die Angelegenheiten in Sachen Kurort.
- 7.4 Er kann eine/n Arbeitsausschuss/Kommission für von ihm bestimmte Aufgaben bilden. § 13 Ziff. 5 gilt entsprechend.

8. Sozialausschuss

- 8.1 Der Sozialausschuss berät in allen Angelegenheiten sportlicher und kultureller Belange, in Sachen Vereinspflege, der Jugend- und Gesundheitspflege einschließlich Kinderspielplätze, Kindergärten, Generationenfragen, Tag des Ehrenamtes sowie alle stadtteigenen sozialen Angelegenheiten und die der Vertriebenen und Flüchtlinge. Weiterhin berät er in allen Angelegenheiten für Familien, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Monschau fallen.
- 8.2 Er entscheidet über
- 8.2.1 die Gewährung von Zuschüssen an Vereine (Verbände, freie Wohlfahrtsverbände sowie für Jugend- und Ferienerholungsmaßnahmen im Rahmen bestehender Richtlinien,
 - 8.2.2 die Beschaffung und Vergabe von Spezialbedarf bei Auftragssummen von 10.000 Euro (netto) bis 250.000 Euro (netto),
- 8.3 Er kann eine/n Sportplatz- / Spielplatzbereisungs- sowie eine Loipenkommission / Arbeitsausschuss für von ihm bestimmte Aufgaben bilden. § 13 Ziff. 5 gilt entsprechend.

9. Umweltausschuss

- 9.1 Der Umweltausschuss berät:
- 9.1.1 in allen Angelegenheiten, die den Umweltschutz betreffen
 - 9.1.2 in gemeindlichen Forstangelegenheiten
 - 9.1.3 im forst- und landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau

9.1.4 alle übrigen Angelegenheiten landwirtschaftlicher Art

9.1.5 die Einteilung des Gemeindegebietes in Jagdbezirke und die Verpachtung der städtischen Eigenjagdbezirke sowie das Verhalten der Gemeinde als Jagdgenosse in gemeinschaftlichen Jagdbezirken; diese Regelung gilt analog auch für Fischereiangelegenheiten.

9.2 Er entscheidet

9.2.1 über Holzverkaufsverträge (auch Vorverträge) mit einem Verkaufswert von mehr als 100.000 Euro (netto),

9.2.2 über die Beschaffung und Vergabe in seinem Zuständigkeitsbereich (Spezialbedarf) bei Auftragssummen von 10.000 Euro (netto) bis 250.000 Euro (netto),

9.2.3 über die Verpachtung von Forst- und Agrargrundstücken, sofern es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, ab einer Jahrespacht von 100 Euro

9.3 Der Umweltausschuss ist zuständig in Abfallangelegenheiten.

9.4 Der Umweltausschuss kann eine/n Bereisungskommission / Arbeitsausschuss für von ihm bestimmte Aufgaben bilden. § 13 Ziff. 5 gilt entsprechend.

§ 16

Bürgermeister/Bürgermeisterin

1. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trifft entsprechend der Regelung der GO NRW die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen.
2. Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen. Dazu gehören insbesondere:
 - 2.1 die Entscheidung über Rechtsbehelfe Dritter gegen Verwaltungsakte in Selbstverwaltungs-angelegenheiten der Stadt,
 - 2.2 die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis zu 25.000 Euro, der rechtskräftige Abschluss des Verfahrens ist dem Haupt- und Finanzausschuss anzuzeigen,
 - 2.3 Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken bis zum Verkehrswert von 3.000 Euro,
 - 2.4 die Pflichtigen zu den öffentlich-rechtlichen Abgaben heranzuziehen,
 - 2.5 Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Erlass sowie Vergleiche von Forderungen der Stadt Monschau im Rahmen der vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin erlassenen Dienstanweisung,
 - 2.6 Erteilung der Genehmigung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken gem. § 42 BeamStG und § 59 LBG NRW im Werte bis zu 50 Euro,
 - 2.7 Entscheidungen über Vergabe von Aufträgen bei allgemeinem Verwaltungsbedarf und Spezialbedarf bis zur Höhe von 10.000 Euro (netto),

- 2.8 Entscheidungen über Vergabe von Aufträgen in Bauangelegenheiten sowie von Aufträgen an Architekten, Ingenieure, Statiker und Gutachter als Geschäft der lfd. Verwaltung bis zur Höhe von 30.000 Euro (netto),
 - 2.9 die laufende Beschaffung der Brennstoffe sowie des Reinigungsmaterials für stadteigene Gebäude (Schulen, Feuerwehrgerätehäuser und sonstige Gebäude),
 - 2.10 die Vergabe von Aufträgen in Versicherungsangelegenheiten, für die aufgrund abgeschlossener Verträge Deckungsschutz besteht (Beschaffung von Geräten, Instandsetzungen pp.),
 - 2.11 die laufende Beschaffung von Streumitteln für den Winterdienst,
 - 2.12 die Stellungnahme zu vorliegenden Bauanträgen und Bauvoranfragen innerhalb des Geltungsbereiches von qualifizierten Bebauungsplänen, soweit diese mit den Festsetzungen der Satzung übereinstimmen, sowie die Stellungnahme zur Ausübung des Vorkaufsrechts, zu Bodenverkehrsgenehmigungen und zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer von baurechtlichen Erlaubnissen,
 - 2.13 die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Aufassungsvormerkungen, Löschungsbewilligungen,
 - 2.14 die Stelle zu bestimmen, die nach § 15 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für öffentliche Zustellungen vorgesehen ist,
 - 2.15 die Vergabe von Denkmalpflegemitteln sowie Mitteln des Wohnumfeldprogramms im Rahmen der vom Rat beschlossenen Richtlinien bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.16 Verleihung des Wappens der Stadt Monschau an Dritte für den privaten Gebrauch,
 - 2.17 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu Vorhaben, die nicht § 15 Ziff. 6.43 der Hauptsatzung unterliegen.
3. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, was als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist. Sofern Zweifel darüber auftreten, ob es sich im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ist eine Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses einzuholen.

§ 17

Allgemeiner Vertreter/Allgemeine Vertreterin

- 1. Der Rat bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin einen allgemeinen Vertreter/eine allgemeine Vertreterin.
- 2. An den Sitzungen des Rates nehmen der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der Allgemeine Vertreter/die Allgemeine Vertreterin teil.
- 3. An den Sitzungen des Haupt- und Finanz-ausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses sollen der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der Allgemeine Vertreter/die Allgemeine Vertreterin, an den anderen Ausschusssitzungen möglichst der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, der Allgemeine Vertreter/die Allgemeine Vertreterin oder die jeweils zuständige Fachbereichsleitung teilnehmen.

§ 18

Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie leitenden Dienstkräften

1. Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

Hiervon sind ausgenommen:

- 1.1 Verträge aufgrund feststehender Tarife
 - 1.2 Verträge aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung
 - 1.2.1 im Rahmen der Zuständigkeiten der Ausschüsse gem. § 15
 - 1.2.2 im Rahmen der Zuständigkeiten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gem. § 16
 - 1.3 Verträge im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit ein Betrag von 2.500 Euro nicht überschritten wird
2. Leitende Dienstkräfte der Stadt Monschau im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, der Allgemeine Vertreter/die Allgemeine Vertreterin und der Verhinderungsvertreter/die Verhinderungsvertreterin.

§ 19

Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Monschau, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen, wobei gleichzeitig auf der Internet-Seite www.monschau.de auf den Aushang hingewiesen wird.
2. Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus öffentlich bekanntgemacht.

Die Aushängefrist beträgt mindestens 7 Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist mindestens 3 Tage. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. Auf der Bekanntmachung ist der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

3. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Ziff. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ausnahmsweise nur durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Monschau, Laufenstraße 84. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Ziff. 1 unverzüglich nachgeholt.

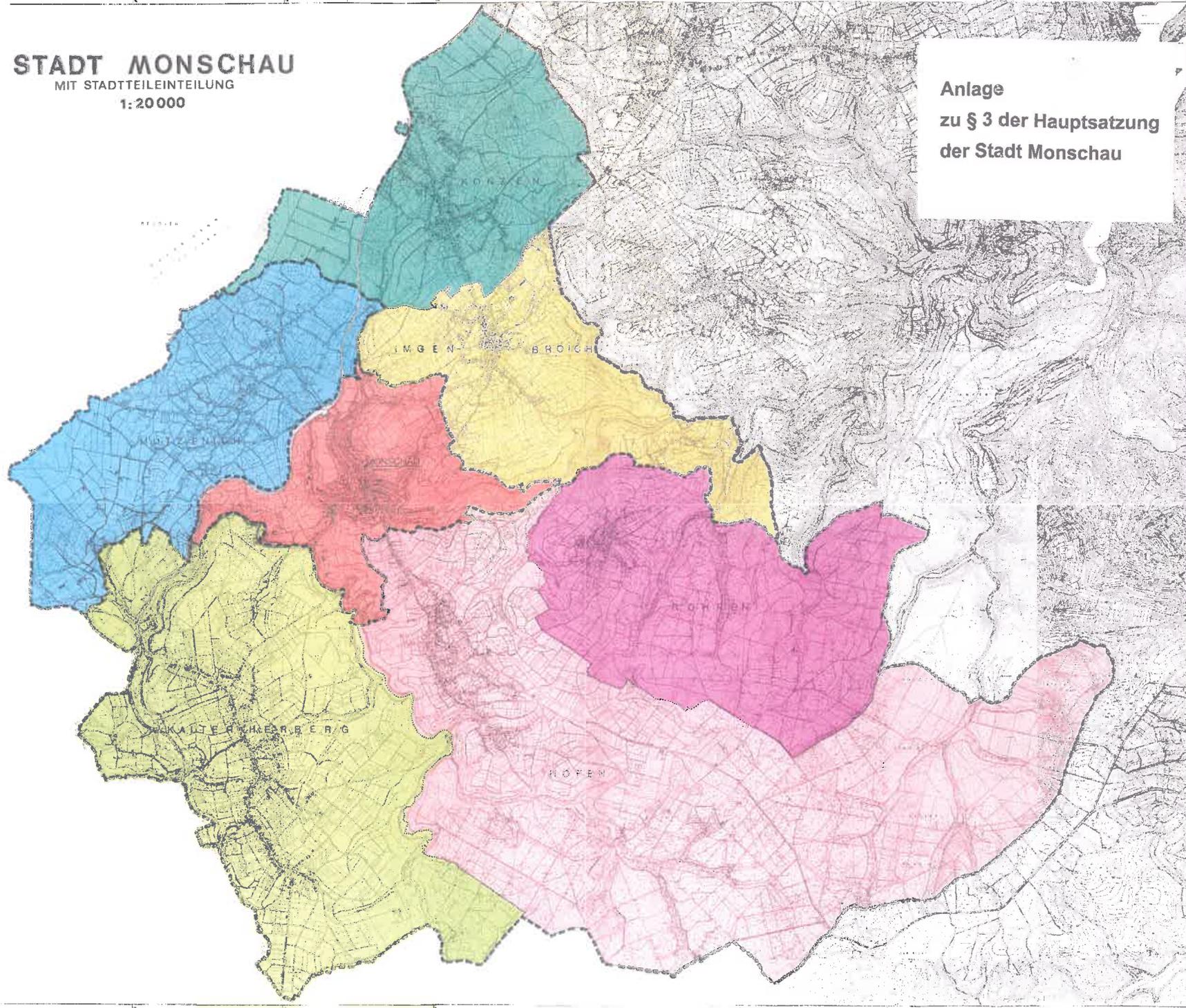
§ 20

Inkrafttreten

1. Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.10.1999 in der Änderungsfassung vom 31.01.2017 außer Kraft.

STADT MONSCHAU
MIT STADTTEILEINTEILUNG
1:20 000

Anlage
zu § 3 der Hauptsatzung
der Stadt Monschau



2020/011

Beschlussvorlage
 III.1 - Zentrale Dienste -
 Andrea Compes



Stadt Monschau

Festsetzung der Anzahl der Sitze in den einzelnen Ausschüssen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Beschlussfassung)	03.11.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Monschau beschließt die Anzahl der Mitglieder nachfolgender Ausschüsse wie folgt:

1. Haupt- und Finanzausschuss= ___ **Ratsmitglieder**
(bisher 15 Ratsmitglieder)

Anmerkung:

Nach § 57 Abs. 3 GO führt die Bürgermeisterin den Vorsitz im Hauptausschuss und hat dort Stimmrecht.

2. Rechnungsprüfungsausschuss= ___ **Ratsmitglieder**
davon bis zu ___ sachk. Bürger/innen
(bisher 9 Ratsmitglieder)

3. Wahlausschuss

- die Festlegung erfolgt vor der nächsten Kommunalwahl -

4. Wahlprüfungsausschuss= ___ **Ausschussmitglieder gesamt**
davon bis zu ___ sachk. Bürger/innen
(bisher: 9 gesamt, davon bis zu 4 sachk. Bürger/innen)

5. Bildungsausschuss= ___ **Ausschussmitglieder gesamt**
davon bis zu ___ sachk. Bürger/innen

Zuzüglich je ein von der kath. und evgl. Kirche benanntes Mitglied sowie die Schulleitungen der Monschauer Grundschulen mit beratender Stimme. Weitere Sachverständige aus dem Bereich Bildung können hinzugezogen werden, wenn spezielle Angelegenheiten zur Beratung anstehen.

(bisheriger Bildungsausschuss: 15 gesamt, davon bis zu 7 sachk. Bürger/innen, zuzüglich je ein von der kath. und evgl. Kirche benanntes Mitglied mit beratender Stimme und zuzüglich der Schulleitungen der Monschauer Grundschulen mit beratender Stimme).

6. Bau- und Planungsausschuss= ___ Ausschussmitglieder gesamt
davon bis zu ___ sachk. Bürger/innen

(bisheriger Bau- und Planungsausschuss: 15 gesamt, davon bis zu 7 sachk. Bürger/innen)

7. Wirtschaftsausschuss = ___ Ausschussmitglieder gesamt
davon bis zu ___ sachk. Bürger/innen

**Außerdem ein/e namentliche benannte/r Vertreter/in der
Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmer als sachk. Einwohner/in
gem. § 58 Abs. 4 GO mit beratender Stimme.**

*(bisher: 15 gesamt, davon bis zu 7 sachk. Bürger/innen, außerdem ein/e namentliche
benannte/r Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmer als sachk.
Einwohner/in gem. § 58 Abs. 4 GO mit beratender Stimme)*

8. Sozialausschuss= ___ Ausschussmitglieder gesamt
davon bis zu ___ sachk. Bürger/innen

**Der Ausschuss wird gebeten, Sachverständige von Organisationen wie
VdK, DRK, Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Innere Mission, Deutscher
Paritätischer Wohlfahrtsverband, Stadtsportverband, musische Vereine
u. a. m. dann hinzuziehen, wenn spezielle sportliche oder soziale
Angelegenheiten zur Beratung anstehen. Dies gilt auch für den
Vertreter/die Vertreterin der ausländischen Einwohner und
Einwohnerinnen.**

*(bisher: 15 gesamt, davon bis zu 7 sachk. Bürger/innen - Der Ausschuss wird gebeten,
Sachverständige von Organisationen wie VdK, DRK, Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Innere
Mission, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Stadtsportverband, musische
Vereine u. a. m. dann hinzuziehen, wenn spezielle sportliche oder soziale
Angelegenheiten zur Beratung anstehen. Dies gilt auch für den Vertreter der
ausländischen Einwohner.)*

9. Umweltausschuss= ___ Ausschussmitglieder gesamt
davon bis zu ___ sachk. Bürger/innen
(bisher: 15 gesamt, davon bis zu 7 sachk. Bürger/innen)

Sachverhalt

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 GO regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. In Anlehnung an die Regelung des § 14 Ziffer 2 der Hauptsatzung bedeutet dies, dass der Rat nach jeder Neuwahl die Zahl der den Ausschüssen angehörenden Mitglieder (Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner) durch Beschluss neu festsetzt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

Die Festsetzung der Zahl der Ausschussmitglieder erfolgt durch Beschluss nach § 50 Abs. 1 GO (Mehrheitsbeschluss) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Satz 1 GO.

Rechtliche Hinweise:

Nach § 58 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 14 Ziffer 2 der Hauptsatzung der Stadt Monschau können in die Ausschüsse – mit Ausnahme des Hauptausschusses – auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger darf die der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Dem Haupt- und Finanzausschuss können nach § 58 Abs. 3 GO nur Ratsmitglieder angehören. Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Hauptausschuss (§ 57 Abs. 3 GO). Sie hat dort Stimmrecht.

Nach der geänderten Hauptsatzung der Stadt Monschau (Vorlage 2020/010) sind folgende Ausschüsse vorgesehen:

- a) Pflichtausschüsse des Rates nach der Gemeindeordnung
 - 1. Haupt- und Finanzausschuss
 - 2. Rechnungsprüfungsausschuss
- b) Pflichtausschüsse des Rates nach besonderen Vorschriften
 - 3. Wahlausschuss (die Besetzung erfolgt vor der nächsten Kommunalwahl)
 - 4. Wahlprüfungsausschuss
- c) Freiwillige Ausschüsse des Rates
 - 5. Bildungsausschuss
Gem. § 85 Schulgesetz NRW können Gemeinden für die von ihnen getragenen Schulen einen Schulausschuss bilden. Dabei ist je eine oder ein von der kath. Kirche und der evgl. Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.
 - 6. Bau- und Planungsausschuss
 - 7. Wirtschaftsausschuss
 - 8. Sozialausschuss
 - 9. Umweltausschuss.

Nach § 58 Abs. 1 Satz 7 GO sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger/eine sachkundige Bürgerin zu benennen, der vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt wird. Der/die Bestellte wirkt im Ausschuss mit beratender Stimme mit, das Stimmrecht steht ihm/ihr nicht zu. Durch diese Regelung sollen kleinere Fraktionen, die bei strengerer Anwendung der Grundsätze der Verhältniswahl in den Ausschüssen des Rates nicht vertreten sind, zumindest die Möglichkeit erhalten, mitberatend an der Ausschussarbeit teilzunehmen. Beratende Ausschussmitglieder können grundsätzlich für alle Ausschüsse im Sinne der GO bestellt werden – mit Ausnahme des Wahlausschusses.

Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Für beratende Mitglieder können auch Stellvertreter/innen benannt werden.

Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören (§ 58 Abs. 1 Satz 11 GO). Es wird zum Mitglied des Ausschusses bestellt und wirkt beratend mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit zählt es nicht mit.

Die Bürgermeisterin ist nicht stimmberechtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

2020/012

Beschlussvorlage
 III.1 - Zentrale Dienste -
 Andrea Compes



Stadt Monschau

Besetzung der Ausschüsse des Rates; hier: a) Ausschussmitglieder b) stv. Ausschussmitglieder

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Beschlussfassung)	03.11.2020	Ö

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Monschau wählt zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern der nachfolgenden Ausschüsse (siehe jeweilige Anlage, die bis zum Sitzungstag nachgereicht wird):
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Rechnungsprüfungsausschuss
 3. Wahlprüfungsausschuss
 4. Bildungsausschuss
 5. Bau- und Planungsausschuss
 6. Wirtschaftsausschuss
 7. Sozialausschuss
 8. Umweltausschuss

2. Der Rat der Stadt Monschau wählt zu Stellvertretern/-innen bzw. im Falle namentlich bestimmter Stellvertreter/-innen zu weiteren Stellvertretern/-innen von Mitgliedern der vorstehenden Ausschüsse die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger/innen der Fraktion, die diesem Ausschuss nicht angehören, in alphabetischer Reihenfolge gemäß der beiliegenden Anlage (wird bis zum Sitzungstag nachgereicht).

3. In Anlehnung an die bisherige Praxis regt der Rat an, alle sachkundigen Bürger/innen, die zu stellv. Ausschussmitgliedern gewählt sind, zu der ersten Sitzung des jeweiligen Fachausschusses zu laden, damit eine gleichzeitige Verpflichtung aller sachkundigen Bürger/innen erfolgen kann.

Sachverhalt1. Besetzung der Ausschüsse

Wenn sich alle Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme des Wahlvorschlages ausreichend (§ 50 Abs. 3 GO NRW). Auf Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen kommt es dabei nicht an.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich

für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

2. Für die stellvertretenden Ausschussmitglieder gilt Folgendes:

Nach § 58 Abs. 1 GO regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Die Regelungsbefugnis des Rates umfasst insbesondere auch die Entscheidung über die Frage, ob für die Ausschussmitglieder Vertreter/innen gewählt werden sollen. Hierzu besagt § 41 Abs. 1 Buchst. b) GO, dass der Rat die Entscheidung über die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter/innen nicht übertragen kann.

Es erscheint angebracht und notwendig, für jedes Ausschussmitglied zumindest einen Vertreter/eine Vertreterin zu wählen. In diesem Falle muss dem Ratsbeschluss unmittelbar entnommen werden, wer im Einzelfall zur Vertretung eines bestimmten Ausschussmitgliedes berufen ist.

Dies kann sowohl in der Weise geschehen, dass der Rat jedem Ausschussmitglied einen Vertreter namentlich zuordnet, als auch dadurch, dass er für jede Fraktion mehrere Vertreter/innen wählt, die in einer festgelegten Reihenfolge die etwa verhinderten Fraktionsmitglieder in den Ausschüssen zu vertreten haben. Welches Ausschussmitglied im Einzelfall verhindert ist, ist in diesem Falle gleichgültig.

Die Verwaltung schlägt in Anlehnung an die Regelung der letzten Wahlperiode folgendes Verfahren vor:

- a) Vertretung von Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern in Ausschüssen, für die kein namentlicher Vertreter/keine namentliche Vertreterin besonders bestimmt wurde:

In diesen Fällen wird jedes Ausschussmitglied (Ratsmitglied oder sachkundige/r Bürger/in) der jeweiligen Fraktion zunächst von den Ratsmitgliedern und nachrangig von den sachkundigen Bürgern/innen der entsprechenden Fraktion, die diesem Ausschuss nicht angehören, in alphabetischer Reihenfolge vertreten.

Die namentliche Aufstellung ergibt sich aus der Anlage (Auflistung der Ratsmitglieder der einzelnen Fraktionen/Parteien nach alphabetischer Reihenfolge), die bis zum Sitzungstag nachgereicht wird.

- b) Vertretung von Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern/innen in Ausschüssen, für die ein namentlicher Vertreter/eine namentliche Vertreterin als sachkundiger Bürger/sachkundige Bürgerin benannt worden ist:

In diesen Fällen wird über den namentlich benannten Stellvertreter/die namentlich benannte Stellvertreterin hinaus die weitere Stellvertretung so bestimmt, dass alle Ratsmitglieder und nachrangig alle sachkundigen Bürger/innen der entsprechenden Fraktion, die diesem Ausschuss nicht angehören, in alphabetischer Reihenfolge zu weiteren Stellvertretern/innen bestimmt werden.

Die namentliche Aufstellung ergibt sich aus der beigefügten Anlage (Auflistung der Ratsmitglieder nach alphabetischer Reihenfolge).

Die Bürgermeisterin ist nicht stimmberechtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
Keine

2020/013

Beschlussvorlage
 III.1 - Zentrale Dienste -
 Andrea Compes



Stadt Monschau

Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Beschlussfassung)	03.11.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Monschau stellt fest, dass unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 58 Abs. 5 GO der Vorsitz / stellvertretende Vorsitz der nachfolgenden Ausschüsse, auf die das Zugreifverfahren Anwendung findet, im Einzelnen wie folgt von den Fraktionen besetzt wird:

Ausschuss	Vorsitz	Fraktion	stv. Vorsitz	Fraktion
Rechnungsprüfungsausschuss				
Wahlprüfungsausschuss				
Bildungsausschuss				
Bau- und Planungsausschuss				
Wirtschaftsausschuss				
Sozialausschuss				
Umweltausschuss				

Sachverhalt

Hinsichtlich der Verteilung der Ausschussvorsitze geht das Gesetz in erster Linie davon aus, dass eine Einigung zwischen allen Fraktionen des Rates zustande kommt.

§ 58 Abs. 5 GO besagt:

„Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.“

Anwendungsbereich des Zugreifverfahrens:

Das Zugreifverfahren ist grundsätzlich auf alle Ausschüsse des Rates anwendbar. Auf diejenigen Ausschüsse, die nicht als Ausschüsse des Rates anzusehen sind, findet das Zugreifverfahren nur Anwendung, wenn die Vorschriften der

Gemeindeordnung für entsprechend anwendbar erklärt und keine Sonderregelungen über den Vorsitz getroffen sind.

Beiräte und sonstige Gremien, die nicht Ausschüsse des Rates sind, fallen nicht in den Geltungsbereich des § 58 GO. Das bedeutet im Einzelnen folgendes:

Das Zugreifverfahren ist nicht anwendbar auf den Haupt- und Finanzausschuss, da die Bürgermeisterin kraft Gesetzes Vorsitzende dieses Ausschusses ist (§ 57 Abs. 3 GO NRW).

Da die Bürgermeisterin keiner Gruppe angehört, wird sie auf keinen Wahlvorschlag angerechnet. Auch beim Gutachterausschuss ist das Zugreifverfahren nicht anwendbar, da er kein Ausschuss des Rates ist.

Durchführung des Zugreifverfahrens:

Das Zugreifverfahren macht einen Beschluss des Rates bzw. des jeweiligen Ausschusses entbehrlich.

Die Benennung der Vorsitzenden muss in einer Ratssitzung geschehen, da zumindest in einem Protokoll des Rates dokumentiert sein muss, wer die Vorsitzenden der Ausschüsse sind.

Die Zuteilung der Ausschussvorsitze an die Fraktionen im Zugreifverfahren ist nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren zu vollziehen. Mehrere Fraktionen können sich allein zum Zwecke des gemeinsamen Zugriffs zusammenschließen, auch wenn sie z. B. bei der Wahl der Ausschussmitglieder getrennte Listen vorlegen.

Zugriff auf die stellvertretenden Ausschussvorsitze:

Das gesamte Verfahren findet auch auf die Bestimmung der stellvertretenden Vorsitzenden entsprechende Anwendung. Damit scheidet eine Fortsetzung des Höchstzahlenverfahrens aus.

Die stv. Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses werden frei vom Ausschuss gewählt und unterliegen nicht dem Zugreifverfahren.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

2020/008

Beschlussvorlage
 III.1 - Zentrale Dienste -
 Andrea Compes



Stadt Monschau

Besetzung von sonstigen Ausschüssen hier: Gutachterausschuss gemäß Ortsstatut, Umlegungsausschuss und Partnerschaftskomitee

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Beschlussfassung)	03.11.2020	Ö

Beschlussvorschlag**A. Gutachterausschuss**

Der Rat der Stadt Monschau wählt folgende **Mitglieder des Rates oder seiner Ausschüsse aus der Altstadt Monschau** zu Mitgliedern des Gutachterausschusses:

1. _____

2. _____

B. Umlegungsausschuss

Der Rat der Stadt Monschau wählt folgende **Stadtverordnete** als Mitglied bzw. stellv. Mitglied in den Umlegungsausschuss:

1. Mitglied: Stadtverordnete/r _____

Stellv. Mitglied: Stadtverordnete/r _____

2. Mitglied: Stadtverordnete/r _____

Stellv. Mitglied: Stadtverordnete/r _____

C. Partnerschaftskomitee

Der Rat der Stadt Monschau wählt folgende 15 Vertreter/innen, die von den im Rat vertretenen Fraktionen benannt werden, in das Partnerschaftskomitee:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____
11. _____
12. _____
13. _____
14. _____
15. _____

Sachverhalt zu A. Gutachterausschuss

Die Bildung des Gutachterausschusses nach dem Ortsstatut ergibt sich aus den Bestimmungen des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW).

Hiernach können die Gemeinden durch Satzung die äußere Gestaltung baulicher Anlagen usw. regeln.

Nach § 12 (Geltungsbereich I) bzw. § 11 (Geltungsbereich II) der Satzungen der Stadt Monschau über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Ortsbildes in der Stadt Monschau (Ortsstatut) gehören dem Gutachterausschuss folgende Mitglieder an:

2. ein Vertreter des Landeskonservators
3. ein Vertreter der Baugenehmigungsbehörde
2. der/die jeweilige Ortsvorsteher/in der Altstadt Monschau
3. **zwei weitere Mitglieder des Rates oder seiner Ausschüsse aus der Altstadt Monschau**
4. Fachleute aus dem Tätigkeitsfeld Denkmalpflege, Architektur oder Stadtplanung.

zu B. Umlegungsausschuss

In seiner Sitzung am 14.12.2010 hat der Rat die Einrichtung eines Umlegungsausschusses zur Durchführung von Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff BauGB beschlossen.

Nach § 4 Abs. 1 der BauGB DurchführungsVO NRW besteht der Umlegungsausschuss aus fünf Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt

des allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen. Ein Mitglied muss die Befähigung für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes besitzen oder als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen zugelassen sein. Ein Mitglied muss Sachverständige oder Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten sein. Diese Personen dürfen nicht Mitglied des Rates der Gemeinde sein oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde stehen. Die beiden übrigen Mitglieder müssen dem Rat der Gemeinde angehören.

Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind eine oder mehrere Personen als Vertretung zu bestellen, die dieselben Voraussetzungen wie das vertretene Mitglied erfüllen müssen (§ 4 Abs. 2 BauGB DurchführungsVO NRW).

Danach sind für die laufende Wahlperiode je zwei Ausschussmitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder aus der Mitte des Rates zu bestellen.

zu C. Partnerschaftskomitee

Der Rat wählt in das Partnerschaftskomitee **15 Vertreter/innen, die von den im Rat vertretenen Fraktionen benannt werden.** Sodann wählt das Partnerschaftskomitee eine/n Vorsitzende/n und erweitert sich um jeweils einen Vertreter/eine Vertreterin der Schulen und der Vereine, um die bisherigen Vorsitzenden sowie um weitere kooptierte Mitglieder.

Das Wahlverfahren richtet sich in allen Fällen nach § 50 Abs. 4 der Gemeindeordnung (Verhältnisswahl nach Hare-Niemeyer).

Die Bürgermeisterin ist stimmberechtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt.

Anlage/n

Keine

2020/014

Beschlussvorlage
 Fachbereich III Personal u. Organisation, Soziales, Bildung,
 Bürgerdienste
 Andrea Compes



Stadt Monschau

Vertretung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen (§ 113 GO NRW)

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Beschlussfassung)	03.11.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Monschau bestellt die folgenden Vertreter/innen bzw. Stellvertreter/innen für die nach genannten Gremien in Unternehmen oder Einrichtungen:

...

Sachverhalt

Unbeschadet der dem Rat und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist die Bürgermeisterin nach § 63 Abs. 1 Satz 1 GO NRW die gesetzliche Vertreterin der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Für die Vertretung der Stadt in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gelten nach Abs. 2 allerdings die besonderen Vorschriften des § 113 GO NRW, insbesondere dessen Abs. 2 bis 4, die nachfolgend im Wortlaut wiedergegeben sind:

„(2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.“

(3) Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen.

(4) Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstandes oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet der Rat.“

Nach § 50 Abs. 2 GO NRW werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen

erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter/innen oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist nach § 50 Abs. 4 GO NRW das Verfahren nach § 50 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

Haben sich danach die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. (Verhältniswahl nach Hare/Niemeyer)

Die Bürgermeisterin ist stimmberechtigt.

Eine tabellarische Aufstellung der zu besetzenden Positionen wird nachgereicht.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine